Stellungnahmen zum Entwurf Abfallplanung 2022

Organisation: Alle Rückmeldungen

Hinweis: Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Vernehmlassungs-Version vom Juli 2022. In der definitiven Version mit Layout können sie sich etwas verschieben.

Zeile Nr	Rückmeldung Organisation	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden?	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar AfU
7	Alle	**1. Einleitung**	Ja			
8	A	**2. Grundsätze...**	Ja		Seite 8: Inwieweit gilt heute die "Kapazitäts-Entwicklung der Schweizer KVA - Prognose bis 2035" noch? Wurden hierbei verbindliche Anpassungen vorgenommen? Wer ist verantwortlich für die schweizweite zukünftige Planung der KVA Kapazitäten?	Die Prognose wurde vom VBSA im Juli 2022 erneuert und ist daher aktuell. Es ist eine unverbindliche Prognose. Die schweizweite zukünftige Entwicklung wird in der "KVA Koordinationssitzung Planungsregion Nordwestschweiz, Mittelland und Zentralschweiz" regelmässig diskutiert.
9	B	**2. Grundsätze...**	Ja		Thematisierung von Food Waste, Littering, P-Rückgewinnung und biogenen Abfälle wird begrüsst.	
10	C	**2.1**	Teilweise		Zu 2.1. Ressourcen-Trialog / Leitsatz 2 Freiwilligkeit trägt bei der Wirtschaft selten Früchte. Uns fehlt hier ein Statement, in der Hinsicht, dass staatliche, regulatorische Massnahmen angewandt werden, sollte die Freiwilligkeit von Seiten der Wirtschaft die gewünschten Ziele nicht erreichen.	Die Abfallplanung ist ein Vollzugsinstrument basierend auf der bestehenden Gesetzgebung (USG, VVEA, GWBA). Wir verweisen auf die Tätigkeiten auf Bundesebene Pa.Iv. 20.433 zur Teilrevision des USG. Ein neuer Abschnitt "Klimapolitik des Bundes" wurde ergänzt.
11	D	**2.2**		Zu 2.2: Grundsätzlich sind alle BAFU-Vollzugshilfen hinsichtlich Abfall massgebend - und nicht allein die in Tabelle1 ausgewiesene der VVEA. Generelle Fassung als Empfehlung. Zu 2.2.: Minimaler Energienuntzungsgrad von KVA von 55% des Energieinhalts der Abfälle ist auch aufzuführen. Zu 2.3: Behandlungs-/Verwertungsanlagen sind auch Entsorgungsanlagen	Zu 2.3: Art. 7 Abs 6bis USG	Einverstanden. Wurde entsprechend ergänzt und korrigiert.
12	E	**2.2**	Teilweise		**(2.2)** Wir begrüssen die USG Revision, welche die Kreislaufwirtschaft auf Bundesebene stärkt. Die neuen Vollzugshilfemodule der VVEA bieten griffige Werkzeuge, um insb. die Verwertung von Bauabfällen und Elektroofenschlacke voranzutreiben. Der Vollzug findet jedoch auf kantonaler Ebene statt. Der Kanton muss dafür sorgen, dass die USG-Revision und die neuen Vollzugshilfemodule keine Papiertiger bleiben, sondern ihr Potential entfalten können. Im kantonalen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) §153 Bauabfälle steht jedoch nur “Die Einwohnergemeinden sorgen für den Vollzug der Entsorung der Bauabfälle." Dies ist zu wenig, um die Vorgaben aus den VVEA Vollzugshilfemodulen angemessen umzusetzen.	Auch wir begrüssen die USG-Revision. Sie enthält aber viele "kann"-Bestimmungen, die auf Bundesebene konkretisiert werden müssen. Auch die VVEA Vollzugshilfemodule sind noch nicht vollständig erschienen. Diese sind abzuwarten, damit nicht jeder Kanton unterschiedlich vollzieht. Zur Unterstützung der Gemeinden wurden die publizierten Vollzughilfemodule mittels Merkblättern und Schulungen weitergegeben.

Zeile Nr	Rückmeldung Organisation	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden?	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar AfU
13	E	**2.3**	Teilweise	**(2.3) Ziel des Kantons für die Abfallwirtschaft** Das Ziel des Kantons ist es, die Vorgaben der Bundesgesetzgebung umzusetzen und die Ziele der Schweizer Abfallwirtschaft zu erreichen. Grundsätzlich gilt für Abfall: Vermeiden geht vor Verwerten. Die Entsorgung ohne Verwertung soll~~te so weit wie möglich~~ vermieden werden. Eine stoffliche Verwertung ist der thermischen Verwertung vorzuziehen. Das Ziel des Kantons ist die Entwicklung von einer linearen Abfallwirtschaft hin zu einer Kreislaufwirtschaft, in der durchs Schliessen von Stoffkreisläufen Klima, Landschaft, Ressourcen und Deponieraum geschont werden. Der Kanton fördert diese Entwicklung zur klimaschonenden Kreislaufwirtschaft durch konkrete Massnahmen. **Ziele des Kantons für die Abfallplanung** Die kantonale Abfallplanung soll die wesentlichen Grundlagen und Massnahmen liefern, um die Abfallwirtschaft im Kanton Solothurn gezielt steuern und von einer linearen Abfallwirtschaft in eine klimaschonenden Kreislaufwirtschaft entwickeln zu können. Sie setzt die Vorgaben der Abfallverordnung VVEA gemäss den aktuellen Vollzugshilfemodulen um und berücksichtigt ökologische, ökonomische und soziale Aspekte: Die Entsorgungssicherheit soll gewährleistet sein, die Verwertung soll qualitativ hochstehend und kostengünstig sein; die Verwertungs- und Entsorgungsanlagen sollen den Stand der Technik erfüllen und bei möglichst geringen Schadstoff-Emissionen eine hohe Energieeffizienz aufweisen. Die Entsorgungswege sollen klar, einfach und benutzerfreundlich sein. Der Vermeidung von Abfall und der Schliessung der Stoffkreisläufe durch möglichst vollständige Verwertung sollen zukünftig eine höhere Bedeutung erlangen.	**(2.3)** Der Kanton muss sich als oberstes Ziel die Transformation von einer linearen Abfallwirtschaft zu einer klimaschonenden Kreislaufwirtschaft auf die Fahne schreiben und diese Entwicklung durch griffige kantonale Massnahmen fördern. Der Schonung des begrenzten Deponieraums sowie dem Klimaschutz muss in der Abfallwirtschaft eine höhere Priorität zukommen.	"so weit wie möglich" wird nicht gestrichen, da eine vollständige Verwertung weder praktisch erreichbar, noch ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist. Die Abfallplanung ist ein Vollzugsinstrument und basiert auf USG, VVEA und GWBA. Das Wort "Klima" spielt in diesen Gesetzen und Verordnungen eine sehr untergeordnete Rolle, daher wird es auch im Text der Abfallplanung zurückhaltend verwendet. Die anderen Änderungswünsche wurden grösstenteils umgesetzt. Der Bezug zur Klimastrategie des Kantons (Energie, Massnahmenplan Klimaschutz) wurde mit einem ergänzenden Satz hergestellt.
14	E	**2.4**	Teilweise	**(2.4)** ~~Die Klimadebatte hat einen unglücklichen Namen, da das Klima in der Schweiz nur wenige stört. Schlussendlich geht es dabei um einen nachhaltigen Ressourcenverbrauch; um das Bewusstsein, dass wir nur eine Erde zur Verfügung haben. Der ungebremste Konsum einer wachsenden Menschheit wird weiterhin enorme Abfallströme produzieren~~. Die Abfallwirtschaft ist insbesondere mit dem CO2-Ausstoss von KVAs und den CO2-intensiven Bauabfällen ein bedeutender Klimatreiber. Der Kanton Solothurn ergreift deshalb Massnahmen, um den CO2-Ausstoss der Abfallwirtschaft zu vermindern und thematisiert im Massnahmenplan Klimaschutz [14] deshalb auch die Abfallwirtschaft. Unterkapitel **Bauabfälle** ergänzen Unterkapitel **Deponieraum** ergänzen	**(2.4)** Klimaschutz muss bei der Abfallwirtschaft Priorität werden. Dazu müssen insb. in den CO2-intensiven Bereichen wie KVAs und Bauabfällen Massnahmen ergriffen werden, um den CO2-Aussstoss zu senken. Bauabfälle sind mengenmässig mit Abstand der grösste Abfallstrom und eine grosse Herausforderung und verdienen deshalb ein eigenes Unterkapitel. Die absehbare Knappheit des Deponieraums muss als Herausforderung bei der Abfallplanung thematisiert werden.	Der erste Satz wurde gestrichen. Der zweite Satz wurde wie gewünscht ergänzt. Die Massnahmen um den CO2-Ausstoss zu senken werden im Massnahmenplan Klimaschutz definiert. Auch Abfallvermeidung/ Kreislaufwirtschaft leistet einen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen. Die Abfallplanung ist Teil des Vollzugs und ersetzt nicht die Klimapolitik. Den Bauabfällen und Deponien sind in der Abfallplanung die Kapitel 3.5 und 5 gewidmet.
15	E	**2.5**	Teilweise	**(2.5) Bevölkerungsentwicklung** [...] Der Kanton Solothurn verfolgt das Ziel der Entkoppelung der Abfallmenge von der Bevölkerungsentwicklung.	**(2.5) Grossprojekte im Kanton Solothurn**: Als Bauherrschaft sollte der Kanton Solothurn als Vorbild vorangehen und Stoffkreisläufe v.a. bei Grossprojekten schliessen, in dem er konsequent auf RC-Baustoffe setzt und Bauabfälle vollständig verwertet. Der Kanton Solothurn soll das Ziel verfolgen, die Abfallmenge vom Bevölkerungswachstum zu entkoppeln.	Wunschgemäss ergänzt obwohl nicht klar ist, ob dieses Ziel erreichbar ist.
16	B u.a.	**3. Verwertung…**	Ja		Grundsätzliches ja, mit Vorbehalten gemäss untenstehenden Ausführungen	
17	E	**3.1**	Teilweise	**(3.1)** (A) Verwertbare mineralische Bauabfälle, unverschmutzter Aushub und Boden [...] (C) Belastete Bauabfälle, Aushub, und Boden, nicht verwertete mineralische Bauabfälle	**(3.1)** Boden ("Humus") ist eine begrenzte, schützenswerte Ressource und muss als Bauabfall mitgedacht und möglichst verwertet werden.	Aushub und Boden zählen bereits zu den Bauabfällen. Die Titel heissen deshalb neu: A) "Verwertbare mineralische Bauabfälle" und C) "Belastete und nicht verwertete mineralische Bauabfälle".
18	A	**3.2**	Ja, aber….	Seite 11, erster Abschnitt unter Abb.3: der letzte Satz im ersten Abschnitt steht ohne "Hintergrund" im Raum ("…,dass bis im Jahr 2035 die bewilligte Kehrichtmenge…")	ein Hinweis auf die aktuelle Einschränkung von 221'000t/a folgt erst im folgenden Abschnitt; das ist nicht logisch!	Letzter Satz wurde gestrichen.
19	A	**3.2**		Seite 11: Die Grafik Abb.3 zeigt einen Rückgang der Abfallmenge in den Jahren 2023-2026. Woher stammen diese Zahlen? Es entsteht ein Wiederspruch zur Aussage, dass eine Kapaztätserhöhung der KEBAG wahrscheinlich nötig ist.	Bitte Aussagen aufeinader abstimmen. Für eine zuverlässig funktionierende Abfallwirtschaft im Mittelland ist die Kapazitätserhöhung zwingend notwendig.	Grafik wurde in Zusammenarbeit mit KEBAG angepasst.

Zeile Nr	Rückmeldung Organisation	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden?	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar AfU
20	F	**3.2**	Teilweise	Die KEBAG ENOVA ist für eine grössere Menge Kehricht (265'000 t) als die bewilligten 221'000 t ausgelegt. [...] Darum wird für die KEBAG ENOVA die Erhöhung der Mengenschwelle auf 265'000 t pro Jahr geprüft. Die Kapazitätserhöhung ist mit dem Bedarf umliegender Kantone zu koordinieren, um die totale in KVAs verbrannte Abfallmenge zu reduzieren. Durch alternative Massnahmen (z.B. Erhöhung Quote separate Grüngut- und Plastiksammlung, Abfallvermeidung) soll die zu verbennende Abfallmenge vermindert werden. Bei notwendigen Kapazitäterhöhung soll CO2 durch «Carbon Capture and Storage» (CCS) abgeschieden werden.	Die deutliche Mehrmenge des in der KEBAG verbrannten Abfalls resultiert in signifikant mehr CO2-Emissionen. Durch Koordination mit umliegenden Kantonen muss deshalb dafür gesorgt werden, dass die totale verbrannte Abfallmenge möglichst minimiert wird. Zusätzlich ist die Abfallmenge in den KVAs durch alternative Massnahmen (mehr Plastik und Grüngutsammlung) zu reduzieren. Bei notwendigen Kapazitäterhöhung soll CO2 duch «Carbon Capture and Storage» (CCS) abgeschieden werden.	Wir verzichten auf die Textergänzung aus folgenden Gründen: Die Betreiber der KVA und die Behörden der NWCH - Kantone treffen sich jährlich zur KVA Koordinationssitzung mit dem BAFU um sich über die aktuelle Lage auszutauschen. In der *Kapazitäts-Entwicklung der Schweizer KVA - Prognose bis 2035* vom Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlage (VBSA) ist erwähnt, dass gemäss heutigem Planungstand die Anzahl KVA von heute 30 auf 27 Anlagen reduziert wird. CCS: Auf das grundsätzliche Potential zur CO2-Abscheidung wird im Text hingewiesen. Es ist möglich eine CO2 - Abscheideanlage bei der KEBAG zu bauen. Eine kurzfristige Realisation ist aber unrealistisch. Für den Bau müsste Land, das heute als Wald und Multifunktionsfläche definiert ist, eingezont werden. Bis anhin ist aber weder die Finanzierung geklärt (Stand heute müssten die Annahmepreise verdoppelt werden), noch was mit den täglich anfallenden 500 t CO2 geschehen soll. Siehe dazu auch den Massnahmenplan Klimaschutz.
21	G	**3.2**	Teilweise	Die KEBAG ENOVA ist für eine grössere Menge Kehricht (265'000 t) als die bewilligten 221'000 t ausgelegt. [...] Darum wird für die KEBAG ENOVA die Erhöhung der Mengenschwelle auf 265'000 t pro Jahr geprüft. Dies soll jedoch an Klimaschutzmassnahmen wie CO2-Punktabscheidung gekoppelt werden.	Wir begrüssen eine Erhöhung der Mengenschwelle bei der KEBAG auf 265'000 Tonnen. Je effizienter und kostengünstiger die KEBAG betrieben werden kann, desto günstiger ist die Abfallverbrennung für die Bevölkerung im Kanton Solothurn.	Es ist möglich eine CO2 - Abscheideanlage bei der KEBAG zu bauen. Eine kurzfristige Realisation ist aber unrealistisch. Für den Bau müsste Land das heute als Wald und Multifunktionsfläche definiert ist, eingezont werden. Bis anhin ist aber weder die Finanzierung geklärt (Stand heute müssten die Annahmepreise verdoppelt werden), noch was mit den täglich anfallenden 500 t CO2 geschehen soll. Siehe dazu auch den Massnahmenplan Klimaschutz.
22	G	**3.4**	Teilweise	Zu 3.4. Lebensmittelabfälle / Foodwaste Der Kanton hat Massnahmen vorzuschlagen und vorzubereiten, die umgesetzt werden könnten, falls die freiwilligen Massnahmen zur Reduktion die gewünschten Ziele nicht erreichen.	Zu 3.4. Lebensmittelabfälle / Foodwaste Es kommt nicht zum Ausdruck, welche Massnahmen das AfU vorsieht. Diese müssen jetzt schon skizziert werden. Dies erhöht auch den Druck auf die Betriebe mit den freiwilligen Massnahmen vorwärts zu machen, da ansonsten regulatorische Massnahmen umgesetzt werden.	Es gibt bereits gute Projekte von foodwaste.ch, foodways.ch (inkl. Branchenvereinbarung "united against waste"), die vom Kanton mit wenig Aufwand in Auftrag gegeben werden können (aber Kosten verursachen), um die Gastromonie und Industrie zu einem sparsameren Verhalten im Umgang mit Lebensmitteln zu sensibilisieren. Textänderung nicht nötig.
23	G	**3.4**	Teilweise		Zu 3.4. Plastik im Grüngut Wir sind besorgt um die hohe Plastikmenge im Grüngut welche durch Recyclingdünger in Form von Makro- und Mikroplastik in die Umwelt gelangt und begrüssen, dass der Kanton den Handlungsbedarf erkannt hat und eine Sensibilisierungskampagne und Betriebskontrollen durchführt. Jegliche Massnahmen zur Verringerung des Plastik im Grüngut werden von der SP Kanton Solothurn unterstützt.	Danke für die Kenntnisnahme und Unterstützung!

Zeile Nr	Rückmeldung Organisation	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden?	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar AfU
24	F	**3.4**	Teilweise		(3.4) Wir sind besorgt um die hohe Plastikmenge im Grüngut, welche durch Recyclingdünger in die Umwelt gelangt und begrüssen, dass der Kanton den Handlungsbedarf erkannt hat und eine Sensibilisierungskampagne und Betriebskontrollen durchführt. Um weniger Plastik im Grüngut zu haben, muss auch mehr Plastik gesammelt werden (z.B. durch die Förderung von Plastiksammlung, -rücknahme und -pfand). Um die Menge Grüngut im Haushaltskehrricht, der schlussendlich in der KVA landet, zu reduzieren, soll der Kanton Solothurn die Grüngutsammlung fördern. Alle Gemeinden müssen eine Grünabfuhr bieten und den Zugang der Bevölkerung zur Grüngutsammlung fördern. Wir wünschen uns, dass der Kanton die Umsetzung des Aktionsplans Foodwaste eng beobachtet und wenn nötig rasch ergänzende kantonale Massnahmen ergreift.	Den Plastikeintrag ins Grüngut führen Studien auf andere Gründe, als mangelnde Alternativen zur Kunststoffentsorgung zurück. *(https://www.swissrecycling.ch/fileadmin/user_upload/pdfs/Faktenblaetter/Gruengut/20210406_Faktenblatt_Fehlwuerfe_Gruengut_SR_gp__1_.pdf)* Die Grüngutmenge im Schwarzkehricht zu reduzieren ist sicherlich eine sinnvolle Massnahme, allerdings besteht die Gefahr, genau dadurch die Verschmutzung des Grünguts durch Plastik zu erhöhen. Beispiel Teebeutel mit Kunststoffnetz, Kaffesatz in Plastikkapseln, verdorbenes Gemüse samt Kunststoffbeutel im Grüngut etc.. Projekte zum Thema Foodwaste beobachten wir genau und haben bereits verschiedene Alternativen in Planung.
25	B	**3.4**		3.4 Neophytenmaterial als separater Punkt aufführen	Die Abfallplanung listet Seite 9 Neophytenmaterial auf. Bei der Verwertung werden Neophyten nur im Zusammenhang mit belastetem Bodenaushub (Ziffer 3.9) behandelt. Gesammeltes Neophytenmaterial (z.B. Berufskraut, Jakobskreuzkraut) sind biogene Abfälle, die in der Regel zu verbrennen sind.	Es ist ein separater Punkt unter 3.9 B. Das genannte Neophyten-Material soll in der KVA verbrannt werden, gemäss der Praxishilfe des AfU. Hier besteht aus unserer Sicht kein weiterer Handlungsbedarf des AfU.
26	B	**3.4**			Solothurn ist ein wichtiger Standort von Schlachtereien. Diese werden in nächster Zeit noch vergrössert. Die Menge der Tiernebenprodukte nimmt somit im Kanton Solothurn zu. Diese stellen auch ein Energiepotential und verursachen viele Transporte, wenn sie andernorts verwertet werden (insb. Lyss). Als Massnahme könnte eine vermehrte regionale Verwertung geprüft und angeregt werden (Biogasanlage, Separate Knochenverbrennung mit hochwertigem Phosphor).	Momentan sind die Kapazitäten der bestehenden Solothurner Verwertungsanlagen ausgeschöpft. Wenn es sich wirtschaftlich lohnt, werden Alternativen zur Entsorgung von biogenen Abfällen geschaffen. Das AfU wird bei Bedarf regionale Massnahmen prüfen.
27	D	**3.5 Bauabfälle**		Zu 3.5, S. 24. Verwertung: Unverschmutzter Aushub zwecks Auffüllung ist eine Verwertungs-, nicht eine Ablagerungsmöglichkeit. Abb. 15 Das Ausweisen von Sonderabfällen auf Deponie Typ E irritiert (es gibt faktisch nur Asbest und Ausbauasphalt (zeitl. limitiert))		Zu 3.5: Wurde entsprechend korrigiert. Abb. 15 wird nicht angepasst. In den Annahmelisten der Betriebsbewilligungen gibt es auch andere S-Codes. Sie dürfen abgelagert werden solange die Grenzwerte gemäss VVEA Anhang 5, Ziffer 5.2 eingehalten werden.
28	H	**3.5 Bauabfälle**			Kapitel 3.5 Bauabfälle, Verwertung: Sowohl schwach als auch stark belastete Bauabfälle können unter Einhaltung der Anforderungen gemäss Anhang 4 Ziffer 1 VVEA in Zementwerken als Rohmaterialersatz verwertet werden.	Wurde entsprechend ergänzt

Zeile Nr	Rückmeldung Organisation	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden?	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar AfU
29	E	**3.5 Bauabfälle**	Teilweise	**(3.5)** Bauabfälle fallen definitionsgemäss bei Neu-, Um oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen an. Die verwertbaren mineralischen Bauabfälle werden recycelt. Der unverschmutzte Aushub und Boden ("Humus") wird möglichst vor Ort wiederverwertet ~~zur Wiederauffüllung von Abbaustellen sowie für Terrainveränderungen verwendet~~. Auch belastete Bauabfälle, Boden und Aushub müssen gemäss Vollzugshilfemodul VVEA möglichst verwertet und behandelt werden. Nicht verwertete mineralische Bauabfälle werden in Deponien entsorgt (siehe Kapitel 5). A) Verwertbare mineralische Bauabfälle und unverschmutzter Aushub und Boden Rund 25% der im Kanton verbauten Baustoffe sind Sekundärbaustoffe aus der Bauwirtschaft (inkl. direkt verwertete Rückbaumaterialen). Wird zusätzlich die Wiederverwertung von kiesigem Aushub hinzugerechnet, liegt der Anteil bei 28% (Bezugsjahr 2020). Dies ist zu wenig und bedingt die Weiterführung der Baustoffrecyclingstrategie 2016 mit aktualisiertem Massnahmenplan. [...] C) Belastete Bauabfälle, Aushub und Boden sowie nicht verwertete mineralische Bauabfälle **Verwertung** Der Kanton Solothurn fördert ~~die Verwertungspflicht~~ den Wiedereinbau von «schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial» (früher T-Material genannt). Bauparzellen in denen dieses Material VVEA-konform wiedereingebaut wurde, werden aufgrund dieser gewünschten Verwertung nicht im Kataster der belasteten Standorte (KbS, Altlastenkataster) registriert. Hier ~~geht~~ ging der Kanton Solothurn einen Schritt voran gegenüber anderen Kantonen und agiert jetzt konform mit einem aktuellen Bundesgerichtsentscheid. Eine Behandlungsregel bzw. Verwertungsvorschrift gibt es im Kanton Solothurn nicht.	**(3.5)** A) 25% Sekundärbaustoffe sind zu wenig für die notwendige Entwicklung hin zur Kreislaufwirtschaft. Es braucht konkrete Massnahmen, um einerseits den sortenreinen Rückbau zu fördern, andererseits die Verwertung und das Recycling von Bauabfällen und schlussendlich die Förderung von RC-Baustoffen. C) Wir begrüssen, dass der Wiedereinbau von schwach belastetem Material nicht durch einen Eintrag in den KbS behindert wird. Dies stellt jedoch keine "Förderung der Verwertungspflicht" dar und ist mittlerweile konform mit einem aktuellen Bundesgerichtsurteil. Gemäss aktuellem Vollzugshilfemodul BAFU **müssen** schwach und wenig belastete Bauabfälle inkl. Aushub verwertet werden (Wiedereinbau, Bodenwäsche, Zementwerk). Auch für stark und zwingend für sehr stark belastetes Material nach VVEA ist eine Behandlung angezeigt, um Deponieraum zu schonen. Diese Vorgaben zur Verwertungspflicht werden in der Abfallplanung zu wenig umgesetzt und sollen in Form einer **"Behandlungsregel"** implementiert werden. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass eine Verwertungspflicht die wirksamste Massnahme ist, um Deponieraum und langfristig ganze Deponien einzusparen. Schon die Ankündigung einer Verwertungspflicht führte in anderen Kantonen dazu, dass Verwertungsanlagen gebaut wurden. Denn diese sind schon längst Stand der Technik, sind ohne Verwertungspflicht bei den aktuellen Deponiepreisen im Kt Solothurn jedoch noch nicht zwingend rentabel. Das Umwelt-Baustelleninspektorat soll nicht nur beworben, sondern obligatorisch werden.	Erster Satz wurde ergänzt. Boden besteht aus Unter- und Oberboden (Humus) daher wurde der Begriff Humus weggelassen. Der zweite Satz ist nur teilweise korrekt. Für schwach belastetes Rückbaumaterial, Boden und Aushub besteht Verwertungspflicht. Für wenig und stark verschmutzten Aushub ist die Behandlung zu prüfen. Wenig und stark belastetes Rückbaumaterial und Boden darf nicht verwertet werden. Der Text wurde entsprechend ergänzt. Zu A) Da auch Aushub und Boden zu den Bauabfällen zählen, heisst der Titel neu: "Verwertbare mineralische Bauabfälle". Die Baustoffrecyclingstrategie 2016 war ein Projekt das beendet wurde, weil der Massnahmenplan abgearbeitet war. Die Begleitgruppe existiert noch um Massnahme 1 zu überarbeiten. Zu C) Da auch Aushub und Boden zu den Bauabfällen zählen, heisst der Titel neu: "Belastete und nicht verwertete Bauabfälle". Ansonsten Textergänzung wie gewünscht. "Behandlungsregeln": Wir sind nicht dieser Meinung. Die "anderen Kantone" haben keine Behandlungsregeln. ZH ist eine Ausnahme aber kein Vorbild, da die nicht verwerteten Bauabfälle einfach in andere Kantone exportiert werden. "Baustelleninspektorat": Im Kt. SO ist die Vollzugshoheit bei der Gemeinde. Um das Baustelleninspektorat obligatorisch zu erklären müsste der Kantonsrat das GWBA entsprechend anpassen.
30	G	**3.5 Bauabfälle**		Zu 3.5. Umwelt-Baustelleninspektorat Das Baustelleninspektorat sollte für alle Gemeinden obligatorisch sein. Ausnahmen sollen nur möglich sein, wenn eine Gemeinde nachweisen kann, dass sie selbst diese Kontrollen korrekt durchführt. Hier braucht es zwingend Anpassungen.	Zu 3.5. Umwelt-Baustelleninspektorat Wie im Bericht korrekterweise vermerkt, nehmen verschiedene Gemeinden im Kanton Solothurn diese Aufgaben zu wenig wahr. Mit "beliebt machen" wird man auch in Zukunft nicht weiterkommen. Es braucht hier verpflichtende gesetzliche Regelungen.	Baustelleninspektorat: Im Kt. SO ist die Vollzugshoheit bei der Gemeinde. Um das Baustelleninspektorat obligatorisch zu erklären müsste der Kantonsrat das GWBA entsprechend anpassen.
31	B	**3.5 Bauabfälle**		M-Bau 1: Sensibilisierung Bodenverwertung - Erweiterung auf die Verwertungspflicht von Unter und Oberboden	Es kann immer weniger "auf der grünen Wiese" gebaut werden. Die Ressource "unverschmutzter Ober- und Unterboden" wird in Zukunft fehlen. Deshalb ist neben der Vollzugshilfe zur VVEA auch die Vollzugshilfe "Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung, 2021" zu beachten und in die Sensibilisierung einzubeziehen. Aktuell wird immer noch häufig abhumusiert und sowohl Ober- und Unterboden wie auch der mineralische Aushub werden undifferenziert einer Deponie zugeführt.	Der Antrag ist berechtigt. Die Massnahme M-Bau 1 wurde entsprechend ergänzt.
32	I	**3.5 Bauabfälle**		In Bezug auf die Verwertung von Bauabfällen erwähnen Sie in Ihrem Entwurf zur Abfallplanung, dass 90 % der Bauabfälle im Kanton Solothurn verwertet werden (vgl. S.24). Wir gehen davon aus, dass dieser Wert aus der Modellierung des KAR-Modells stammt. Dies würde bedeuten, dass kaum Bauabfälle deponiert und entsprechend weniger Kies abgebaut werden müssten, weil der Baustoffkreislauf bereits nahezu geschlossen ist. Wir regen an die Daten des KAR-Modells kritisch zu hinterfragen und mit weiteren Daten zu vergleichen. Ein nahezu geschlossener Baustoffkreislauf erscheint uns nicht realistisch. In diesem Kontext ist unseres Erachtens nach der Hinweis in Ihrem Dokument zu überdenken, dass die Anlagenkapazität der Recyclingunternehmen für Bauabfälle im Kanton Solothurn genügend gross sei und dass kein Handlungsbedarf bestünde.		In der Tat sind die Angaben aus dem KAR-Model mit Vorsicht zu geniessen. Die Zahl kann zurecht hinterfragt werden. Die Anlagenkapazität der Betreiber reicht aber dennoch, da die Nachfrage nach RC-Material seitens Bauherrn (u.a. öffentliche Hand) zu gering ist und die Betreiber oft Mühe haben das RC-Material abzusetzen.
33	J	**3.5 Bauabfälle**			Sehr gute Abhandlung betr. Umgang mit Bauabfällen im Kanton Solothurn mit hilfreichen Hinweisen auf innovativen Verwertungsmöglichkeiten.	Danke.

Zeile Nr	Rückmeldung Organisation	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden?	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar AfU
34	K	**3.5 Bauabfälle**	**Nein / Teilweise**	**Antrag 1** **(zu Ziff. 3.5 Bauabfälle, A) Verwertbare mineralische Bauabfälle und unverschmutzter Aushub, Mengenentwicklung):** Bei Einleitung einer Detailplanung sind die Mengengerüste zusammen mit den Unternehmungen punktuell und spezifisch zu plausibilisieren. **Antrag 2** **(zu Ziff. 3.5 Bauabfälle, C) Belastete Bauabfälle und Aushub sowie nicht verwertete mineralische Bauabfälle):** Abfallbehandlungsanlagen innerhalb oder in Grenznähe des Kantons sind in der vorliegenden Abfallplanung gebührend zu berücksichtigen.	**Begründung / Bemerkung zu Antrag 1**: Der Kanton Solothurn weist geografisch eine «unmögliche Form» auf; deshalb sagt der Volksmund «der Kanton Solothurn hat mehr Haag als Fläche». Zudem grenzt er direkt an die vier Kantone Bern, Aargau, Basel-Landschaft und Jura. Darum ist es richtig und wichtig, dass der Kanton Solothurn in Wirtschaftsräumen und nicht nur innerhalb der eigenen(!) Grenzen denkt und auch unter dieser Optik plant – so wie dies in der vorliegende Abfallplanung erfolgt ist. Aufgrund dieser Umstände ist deshalb auch nicht erstaunlich, dass die Mengengerüste, welche auf theoretischen Modelzahlen fussen und z.T. von den Erfahrungswerten der Branche abweichen. Diese Diskrepanzen können in der Diskussion zusammen mit den Unternehmungen bereinigt werden. Hingegen sind die in der vorliegenden Planung gezogenen Schlüsse für SKS nachvollziehbar und plausibel. **Begründung / Bemerkung zu Antrag 2**: SKS setzt sich zum Ziel Stoffkreisläufe weiter zu schliessen und damit hergehend Primärressourcen zu einzusparen sowie Deponieraum zu schonen. Die vergleichsweise bereits heute hohe Verwertungsquote im Kanton Solothurn belegt das grosse Engagement und den Erfolg der Solothurner Kies-, Beton- und Recyclingindustrie sowie des Kantons. Für die Behandlung von Bauabfällen ist das Denken in Wirtschaftsräumen, wie vom Kanton Solothurn praktiziert, zielführend. So befindet sich der Kanton Solothurn in einer guten Ausgangslage. Ergänzend zu den Abfallbehandlungsanlagen im Kanton Solothurn, befindet sich unmittelbar an den Kanton grenzend, östlich gelegen im Oberaargau in Walliswil b. Niederbipp, eine leistungsfähige Bodenwaschanlage sowie unmittelbar angrenzend im Westen in Péry (Berner Jura) eine weitere, sich aktuell im Bau befindende Bodenwaschanlage, welche im Frühling 2023 in Betrieb gehen wird. Dadurch dürfte der Kanton Solothurn in Zusammenarbeit mit den Unternehmungen innerhalb des Wirtschaftsraums selbst für die Bewältigung von erhöhten Annahmemengen durch Grossprojekte, sei es von sauberem oder belastetem Annahmematerial, bereits heute gut aufgestellt sein.	Antrag 1: Einverstanden Antrag 2: Einverstanden Konkrete Änderungen in der Abfallplanung nicht nötig (TA, stm)
35	B	**3.6 Klärschlamm**		M-P: Phosphorrückgewinnung. Es ist zu erwähnen und berücksichtigen, dass die Verwertung von Tierischen Nebenprodukten zunimmt (Ausbau Bell) und diesem Aspekt bei der Verwertung des Klärschlamms einzubeziehen ist.	Nicht erwähnt wurde, dass in mindestens zwei Faultürme Tiernebenprodukte im Faulturm vergoren werden. Fällt die Klärschlammverbrennung weg, so müsste die Vergärung der TNP aus Biosicherheitsaspekten neu überarbeitet werden (Risikoklasse K1 muss gemäss VTNP nach dem Vergären verbrannt werden).	Das Thema wird berücksichtigt aber auf eine Textergänzung in der Abfallplanung wird verzichtet. Gemäss heutigem Stand, werden P - Rückgewinnungsverfahren favorisiert, bei denen der Phosphor aus Klärschlammasche zurückgewonnen wird. Die Verbrennung bleibt also mit grosser Wahrscheinlichkeit gewährleistet.
36	I	**3.6 Klärschlamm**		Aus Ihrem Dokument geht des Weiteren hervor, dass im Kanton Basel-Landschaft eine Möglichkeit zur Phosphor-Rückgewinnung geplant sei und dass diese ab 2026 genutzt werden könne (vgl. S. 28, Abbildung 16 sowie M8). Aktuell ist keine derartige Anlage geplant, sodass im Jahr 2026 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine Phosphor-Rückgewinnung im Kanton Basel-Landschaft in Betrieb sein wird. Wir bitten Sie die entsprechenden Textpassagen anzupassen.		Abbildung 16 angepasst. Text Massnahme 8 angepasst. Text S.30 angepasst.
37	F	**3.6/ 3.7**			(3.6) Massnahmen Phosphorrückgewinnung und Herstellung von Recyclingdünger sehr begrüssenswert. (3.7) Wir begrüssen, dass der Kanton Solothurn die Verwendung von EOS-Granulat gemäss den Vorgaben der aktuellen BAFU Vollzugshilfe fördern will. EOS soll in Projekten eingesetzt werden, wo es Sinn macht (z.B. grosse Strassenbauprojekte wie der 6Spur-Ausbau A1) wo nicht ständig wieder Grabarbeiten stattfinden, die zu einer Materialvermischung führen.	EOS: Das AfU hat auf die Materialwahl keinen Einfluss (Entscheid der Bauherrschaft).
38	A	**3.8**	Ja, aber….	Seite 31: die zu erwartete Mehrmenge an gewaschener Filterasche ab 2025 (?) durch IB KEBAG ENOVA und somit weiterer Filteraschen zur Waschung ist nicht erwähnt (wird jedoch markant sein) Ein Hinweis folgt erst unter C) Holzaschen auf Seite 22 *(Bem. AfU: S. 33 ist gemeint)*	Anpassen, Ergänzen	Satz wurde entsprechend ergänzt und Grafik angepasst.

Zeile Nr	Rückmeldung Organisation	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden?	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar AfU
39	L	**3.8**		Seite 33..	Uns verwirrt ein wenig die Aussagen zu den Schlämmen aus Weihern oder Fliessgewässern im Vergleich zu den Aussagen auf Seite 55 (M9 C-G – Schlämme). Einerseits sind diese belastet und dürfen nicht so deponiert werden, andererseits dann auf einer Positivliste für Deponien Typ-A.	Die Belastung bezieht sich bei den Sedimenten aus Stillgewässern vor allem auf organische Anteile (TOC), die in der Deponie unerwünscht sind. Auf der Positivliste für die Deponien des Typs A und folglich auch des Typs B stehen deshalb aussschliesslich Materialien aus Geschiebesammlern von Fliessgewässern, welche eine hauptsächlich mineralische Zusammenstzung aufweisen.
40	B	**3.9 Weitere Abfälle**		B) Neophytenmaterial Das ALW empfiehlt die Einführung von gebührenfreien Neophytensäcken in allen Gemeinden als Anreiz zur Neophytenbekämpfung für Private.	Bei den Neophyten könnte als Massnahme eine Sensibilisierung der Gemeinde geprüft werden. Kanton könnte Säcke zur Verfügung stellen und Gemeinden finanzieren Entsorgung.	Die Sensibilisierung der Bevölkerung in Sachen Neophyten wird vom AfU begrüsst. Es wurden bereits einige Publikationen zum Thema veröffentlicht. Die Einführung eines Neophytensacks wird derzeit im Kt BL geprüft. Wir beobachten die Entwicklung und können von den Erfahrungen profitieren. Generell können die Abfallströme jedoch gut verarbeitet werden.
41	H	**3.9**			Kapitel 3.9 l) Kunststoffe: Das Thema Kunststoffe wird im Bericht an zwei verschiedenen Stellen aufgegriffen. Die beiden Abschnitte zu Kunststoffen aus Haushalten im Kapitel 3.9 würden thematisch besser zum Kapitel 3.3 Spezialfall Kunststoffabfälle passen.	Die Texte wurden wie vorgeschlagen zusammengeführt und gestrafft.
42	F	**3.9**		3.9) Optimierungspotential für Abfälle A bis J ~~Die Entsorgungswege der «Weiteren Abfälle» sind etabliert. Es besteht im Moment kein Handlungsbedarf auf Kantonsebene.~~Der Kanton Solothurn ergreift Massnahmen, um die Sammelquote, die Sortenreinheit, die Rentabilität und den ökologischen Nutzen der Plastiksammlung von Haushalten zu steigern.	(3.9) l) Kunststoffe aus Industrie, Landwirtschaft und Bau, Haushalt: Die Sammlung von Plastik aus Haushalten hat noch viel Potential nach oben (Sortenreine Sammlung, Sammelquote, Rentabilität, Ökologischer Nutzen). Der ökologischer Nutzen der Separatsammlung ist jedoch eindeutig erwiesen: https://www.iwsb.ch/studien/IWSB_EBP_Gutachten_Kunstoffrecycling.pdf . Der Kanton soll Vereinbarungen zur Zertifizierung der Plastykrecycler abschliessen: https://www.plasticrecycler.ch/monitoring/monitoring-kanton-zuerich/ und alle Gemeinden dazu verpflichten, Kunststoffsammlung anzubieten.	Das BAFU äussert sich zum ökologischen Nutzen weniger eindeutig. Wir sind hier bereits aktiv: Das Amt für Umwelt ist als erste öffentliche Verwaltung dem Verein Schweizer Plastikrecylcer (VSPR) beigetreten. Der Kanton Solothurn erhält dadurch jährlich einen spezifischen Bericht zur Kunststoffsammlung im Kanton. In 28 Solothurner Gemeinden werden vom VSPR lizenzierte Kunststoffsammlungen angeboten. Für ein Verpflichtung besteht keine gesetzliche Grundlage. Derzeit laufen viele Aktivitäten zu diesem Thema. Auch die Option einer Vereinbarung analog dem Kanton ZH wird im Auge behalten.
43	G	**3.9**		Zu 3.9. / Kunststoffe Alle Gemeinden im Kanton Solothurn werden verpflichtet, den Verkauf und die Sammlung von Sammelsäcken für Kunststoff anzubieten. Optimierungspotential für Abfälle A bis J ~~Die Entsorgungswege der «Weiteren Abfälle» sind etabliert. Es besteht im Moment kein Handlungsbedarf auf Kantonsebene~~. Der Kanton Solothurn ergreift Massnahmen, um die Sammelquote, die Sortenreinheit, die Rentabilität und den ökologischen Nutzen der Plastiksammlung von Haushalten zu steigern.	Zu 3.9. / Kunststoffe Kunststoffe aus Industrie, Landwirtschaft und Bau, Haushalt: Die Sammlung von Plastik aus Haushalten hat noch viel Potential nach oben (Sortenreine Sammlung, Sammelquote, Rentabilität, Ökologischer Nutzen). Der Kanton Solothurn soll aktiv Massnahmen ergreifen, um der Plastiksammlung aus den Kinderschuhen zu helfen. Wie erwähnt sind auf nationaler Ebene Vorstösse eingereicht worden, um das Recycling von Kunststoff zu fördern. Auch der Kanton Solothurn hat hier mitzuhelfen. Die Menschen sammeln Kunststoff, wenn das Angebot hierzu vorhanden ist.	Für ein Verpflichtung besteht keine gesetzliche Grundlage. Das Amt für Umwelt ist als erste öffentliche Verwaltung dem *Verein Schweizer Plastikrecylcer (VSPR)* beigetreten. Der Kanton Solothurn erhält dadurch jährlich einen spezifischen Bericht zur Kunststoffsammlung im Kanton. In 28 Solothurner Gemeinden werden vom VSPR lizenzierte Kunststoffsammlungen angeboten.
44	B	**3.9**		l) Kunststoffe Landwirtschaft (Silofolien). Der Kanton unterstützt Anstrengungen für ein Anreizsystem auf Bundesebene zur Steigerung der stofflichen Verwertung von Silofolien.	Bemerkung: Die Rücklaufquote ist unbefriedigend. Aktuell fehlen die Anreize. Für eine stoffliche Verwertung müssen die Folien besenrein und ohne Fremdstoffe sein bei Entsorgungskosten, die nur unwesentlich unter dem KVA Tarif liegen (131 Fr/to statt 151). Anstrengungen für eine vorgezogene Recyclinggebühr sind bisher auf Bundesebene gescheitert.	Wir unterstützen das. Es gibt ab 2023 ein schweizweites Sammelsystem. www.erde-schweiz.ch
45	A	**4. Thermische…**	Ja, aber….	Anpassung Text auf Seite 38: "In der Anlage darf jährlich maximal 221'000 t Kehricht angenommen und verwertet werden. Seit 2009 wird diese Kapazität ausgeschöpft [42]. Die aktuelle Anlagenkapazität liegt bei rund 245'000 t Kehricht pro Jahr…....."	Beim Satz "Seit 2009 wird diese Kapazität ausgeschöpft" ist nicht klar ersichtlich, ob sich dies auf 221'000 t oder 245'000 t bezieht.	Erledigt
46	A	**4. Thermische…**		Seite 38: Ergänzen/anpassen: "Aus der thermischen Verwertung der Abfälle resultiert Energie in Form von Wärme und Strom, Abwasser, Abgase und Reststoffe. Aus….."	Energieproduktion: Neben Wärme wird auch Strom produziert.	Erledigt
47	A	**4. Thermische…**		Seite 38: Korrigieren: statt "Zemtat" sollte es "Zementat" heissen		Korrigiert
48	A	**4. Thermische…**		Seite 39: "Verbrauchte Aktivkohle…" muss heissen "beladene Aktivkohle… …Entsorgungsunternehmen in der UTD deponiert."	fachliche Korrektheit	Korrigiert
49	A	**4. Thermische…**		Seite 39/40: "Die KELSAG… als auch in der KEBAG AG." ist falsch!	KELSAG liefert seit Jahren nur noch nach Basel	Korrigiert

Zeile Nr	Rückmeldung Organisation	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden?	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar AfU
50	H	**4. Thermische…**		S.40 Der Abschnitt "Model AG" ist im Kapitel Einzugsgebiete aufgeführt. Da es sich um eine thermische Verwertungsanlage handelt, schlagen wir vor, diesen Abschnitt ins Unterkapitel 4.1 "Thermische Verwertung" zu verschieben.		Erledigt.
51	M	**4. Thermische…**	Ja	S.40 Entsorgung: Asche, Schlacke der RENI geht nach Teuftal		ok, das "?" wurde gestrichen.
52	D	**4.1**		4.1.: Eine Notfallplanung für die KVA KEBAG wird empfohlen für den Fall eines ungeplanten längeren Ausfalls (Absprache mit anderen KVA betr. Übernahme von Abfällen).		Rücksprache mit Markus Juchli, Direktor KEBAG: Die KEBAG unterhält ein Notfallkonzept um bei einem längeren, ungeplanten Ausfall Kehricht in andere Anlagen umzulenken.
53	K	**4. Thermische…**	**Teilweise**	**Antrag:** Soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, soll eine stoffliche Verwertung von Abfällen der rein thermischen Verwertung vorgezogen werden.	**Begründung / Bemerkung:** Dieses Thema ist für den SKS, resp. dessen Mitglieder nicht direkt massgebend. Wir möchten aber zu diesem Thema anregen, dass die stoffliche Verwertung einer rein thermischen vorzuziehen ist. Rohstoffe (Kies, Fels und Bitumen, usw.) sind knapp und teuer, deshalb sind die noch offenen Stoffkreisläufe zu schliessen, um Primärressourcen und Deponieraum zu schonen. Die Erhöhung der Anteile von Ausbauasphalt für Warmzugabe im Asphalt um 20% ggü. der Norm, analog Kantone BE/BL/BS, ist darum zwingend anzustreben. Zementwerke können in diesem Bereich künftig eine stärkere Rolle übernehmen als bisher.	Richtig, stoffliche vor rein thermischer Verwertung ist immer bevorzugt. Das ist auch in der VVEA und im USG so festgelegt. Die Verwertungswege via Zementwerk sind sehr wichtig, waren aber nicht Gegenstand der Abfallplanung, weil die Werke ausserhalb unseres Vollzuggebiets liegen.
54		**5. Deponien**				
55	D	**5.3**		Zu 5.3: Im Zusammenhang mit Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen ist konsequent von "Verwertung" und nicht von "Ablagerung" zu schreiben	Verwertungsartikel Art. 19 Abs 1 Bst. c VVEA	Ein Hinweis auf Art. 19 VVEA wurde eingefügt. Aus Gründen der Verständlichkeit wird jedoch an der Verwendung des Begriffs "Ablagerung" festgehalten. Stellenweise wurde er mit "Auffüllung" ersetzt.
56	I	**5.3**		In der Abfallplanung wird auf die kantonsübergreifende Standortevaluation und die Lage zur Schaffung von Deponiestandorten des Typs A und B eingegangen (vgl. S. 45). Wir vertreten die Haltung, dass die Deponien grundsätzlich den regionalen Wirtschaftsräumen zur Verfügung stehen sollten. Die Deponien im Kanton Basel-Landschaft dienen demzufolge in erster Linie dem Wirtschaftsraum Basel, Dazu zählen nebst dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton BaselStadt auch das untere Fricktal (Aargau) und die solothurnischen Bezirke Thierstein und Dorneck.Abfalltourismus aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen muss unterbunden werden.		Kenntnisnahme. Mit der "kantonsübergreifenden Standortevaluation" ist das Projekt von 2012/2013 gemeint. Mit der Aktualisierung der Standortevaluation (Massnahme M-Dep1) sind nur Standorte auf Solothurner Gebiet gemeint. Selbstverständlich sind die Nachbarkantone jedoch einzubeziehen. Es ist vorgesehen, dass allfällige neue Deponien für den gesamten Wirtschaftsraum Basel zur Verfügung stehen.
57	K	**5.3**	**Teilweise**	**Antrag 1: (zu 5.3 Deponien Typ A)** Redaktionelle Anpassung: «… Anfallendes unverschmutztes Aushubmaterial wird zur Wiederauffüllung von Materialabbaustellen verwendet, was einer Verwertung entspricht». **Antrag 2: (zu 5.3 Deponien Typ A und A) Deponietyp A im oberen und unteren Kantonsteil** Bei Einleitung einer Detailplanung sind die Mengengerüste zusammen mit den Unternehmungen punktuell und spezifisch zu plausibilisieren.	**Begründung / Bemerkung zu Antrag 1:** Das Auffüllen einer Materialabbaustelle mit sauberem Aushubmaterial entspricht gem. VVEA einer Verwertung resp. hat den Stellenwert einer stofflichen Verwertung. Nur so kann sichergestellt werden, dass für die Auffüllungs- und Rekultivierungsverpflichtungen bei Materialabbaustellen ausreichend Auffüllmaterial beschafft werden kann. In diesem Sinne ist korrekt, dass die vorliegende Abfallplanung explizit die Verwertung in Materialabbaustellen einer Ablagerung auf einer Deponie Typ A vorzieht. **Begründung / Bemerkung zu Antrag 2:** Vgl. Begründung aus Antrag 1. Die in der vorliegenden Planung gezogenen Schlüsse sind für den SKS nachvollziehbar und plausibel. Insbesondere die Schlussfolgerung, dass derzeit ausreichend Ablagerungsvolumen in den Kiesgruben und Steinbrüchen zur Verfügung steht, erachten wir als korrekt. Die an den Kanton Solothurn angrenzenden grossen Abbaustellen, insbesondere im Oberaargau (BE) und Seeland (BE) leisten seit jeher eine bedeutende Ver- und Entsorgungsfunktion für den Kanton Solothurn.	Antrag 1: Hinweis auf Art. 19 VVEA eingefügt (Wiederauffüllung von Materialabbaustellen gilt als Verwertung) Antrag 2: übernommen

Zeile Nr	Rückmeldung Organisation	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden?	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar AfU
58	K	**5.4**	**Teilweise**	**Antrag 3: (zu 5.4 Deponien Typ B und A) Deponietyp B im oberen und unteren Kantonsteil)** Die Prüfung der Festsetzung des Deponiestandorts Buechban (Erweiterung Deponie Aebisholz) ist zeitnah in die Wege zu leiten. **Antrag 4: (zu 5.4 Deponien Typ B und C) Einzugsgebiete, M-Dep2)** Bei der Definition von Einzugsgebieten sind die Betreiber der Deponien Typ B gebührend miteinzubeziehen.	**Begründung / Bemerkung zu Antrag 3:** Aufgrund der stetig komplexer werdenden und damit länger dauernden Planungs- und Bewilligungsverfahren sind die Arbeiten für eine Richtplananpassung frühzeitig in die Wege zu leiten. **Begründung / Bemerkung zu Antrag 4:** Die Planung muss sicherstellen, dass die Eigenentsorgung kurz- aber auch mittel- bis langfristig sichergestellt werden kann. Ein weiteres Planungsziel ist, dass Bauabfälle zu günstigen Preisen entsorgt werden können, dies setzt aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine entsprechende Annahmemenge voraus. Andererseits können günstige Entsorgungspreise das Recycling von mineralischen Bauabfällen verhindern. Ein ggf. daraus entstehender Zielkonflikt ist frühzeitig mit den Betreibern und dem SKS zu diskutieren.	Antrag 3: Der Antrag ist berechtigt. Der Zeitraum der Massnahme M-Dep2 wurde neu auf "bis 2023" gesetzt (statt "bis 2025"). Idealerweise kann anschliessend eine gemeinsame Richtplanvorlage zusammen mit einem oder mehreren Deponiestandort(en) im nördl. Kantonsteil erfolgen. Antrag 4: Die Deponiebetreiber werden miteinbezogen, dies ist im Text bereits aufgeführt.
59	N	**5.4**		**Antrag 7: Redaktionelle Überarbeitung des Kapitels.**	Begründung siehe Brief	Der Text wurde entsprechend ergänzt, bzw. präzisiert (Ablagerungsmengen entsprachen jederzeit den erteilten Bewilligungen)
60	I	**5.4**		In diesem Zusammenhang wird auf Seite 47 die Möglichkeit der Einführung kantonaler Deponieabgaben im Kanton Basel-Landschaft erwähnt. Es ist richtig, dass der Kanton Basel-Landschaft an der Einführung von kantonalen Deponieabgaben arbeitet und im Übrigen auch die Einführung von nationalen Lenkungsabgaben auf deponierte Abfälle unterstützt. Grundsätzlich sollen Deponieabgaben so festgelegt werden, dass diese eine lenkende Wirkung von der Deponierung hin zur Verwertung entfalten. Es gilt somit der Grundsatz «so viel wie nötig, so wenig wie möglich». Es muss vermieden werden, dass es aufgrund von Deponieabgaben in einem Kanton zu einer Verdrängung der Abfallablagerungen auf ausserkantonale Deponien (Abfalltourismus) kommt. Diesbezüglich ist auch eine gute und zielführende Zusammenarbeit mit den zuständigen Umweltämtern der Nachbarkantone wichtig. Die entsprechenden Gefässe dazu sind mit der Umweltschutzkommission Nordwestschweiz (USK NWCH; Konferenz der Vorsteherinnen und Vorsteher der Umweltämter der Nordwestschweiz) beziehungsweise dem Cercle Dechets Nordwestschweiz (CD NWCH; Zusammenschluss der kantonalen Abfallfachstellenleiterinnen und -leiter der Nordwestschweiz) bereits vorhanden und die Zusammenarbeit im Abfallbereich ist seit Jahrzehnten etabliert.		Kenntnisnahme
61	H	**5.4**		<u>Kapitel 5.4 Deponien Typ B, Einzugsgebiete:</u> Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei Deponien des Typs B im Kanton Solothurn künftig Einzugsgebiete festgelegt werden und gehen davon aus, dass die grenznahe Entsorgung von Abfällen zwischen den Kantonen auch weiterhin möglich sein wird. Wir beantragen, bei der Festlegung von Einzugsgebieten frühzeitig involviert zu werden, um die gegenseitige überkantonale Entsorgung von Abfällen zu koordinieren.		Die Nachbarkantone werden miteinbezogen, dies ist im Text bereits aufgeführt.
62	J	**5.4**		Uns fehlt im vorliegenden Bericht der Hinweis auf eine zusätzliche B-Deponie im Niederamt. Diese Region ist in diesem Bereich unterversorgt. Die in der Vergangenheit angestrebte Festsetzung eines Standortes Niederamt im kantonalen Richtplan für eine neue B-Deponie sollte unbedingt in diesem Bericht wieder einfliessen.	Das heutige Deponie-Angebot im Kanton Solothurn zeigt sich aufgrund der grossen Deponien Attisholz und Aebisholz in ersten Blick als komfortabel. Leider sind beide Deponien in der Hand derselben Betreibergesellschaft, was zu einem erheblichen Marktmonopol führt. Insbesondere darum, weil die beiden anderen B-Deponien in Trimbach und Hauenstein bei Unternehmern angesiedelt sind, die Ihre Deponie-Reserven schwergewichtig für ihre eigenen Betriebe nutzen und somit kein grosses Interesse an Drittmaterial-Anlieferungen haben.	Eine neue Typ B-Deponie im Niederamt ist aus unserer Sicht derzeit nicht vordringlich. Mit den Deponien in Trimbach, Hauenstein, Oensingen (Aebisholz) und Seon AG sind mehrere Entsorgungsmöglichkeiten im Umkreis von 15-20 km um das Niederamt vorhanden. Die Situation im nördlichen Kantonsteil halten wir für dringlicher. Die Festlegung von Einzugsgebieten kann allenfalls die Bereitschaft steigern, Material, welches im Kanton Solothurn anfällt, anzunehmen. Zur Thematik Unternehmerdeponien / Annahmepflicht siehe Antrag Java AG in Kap. 5.7.
63	I	**5.5**		In einem weiteren Kapitel wird die Situation bezüglich Abfällen des Typs C angesprochen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit erwähnt, diese auf der Deponieanlage Elbisgraben zu deponieren (vgl. S. 48). Hierzu sei gesagt, dass Aufgrund der Engpässe bei den Kompartimenten vom Typ D Ue Monokompartimente für KVA-Schlacke und Klärschlammasche) auf der Deponieanlage Elbisgraben der Betrieb des Kompartiments Typ C eingestellt wurde. Der entsprechende Deponieraum soll so weiterentwickelt werden, dass er dem gegenwärtigen Abfallaufkommen besser gerecht wird und einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit leistet. Es kann auch festgehalten werden, dass über die letzten Jahre kaum mehr relevante Mengen an Abfällen mit Typ C Qualität angefallen sind. Wir bitten dies in Ihren Ausführungen zu berücksichtigen.		Kapitel 5.5 wurde entsprechend angepasst.

Zeile Nr	Rückmeldung Organisation	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden?	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar AfU
64	I	**5.7**		Für die Deponierung von Abfälle des Typs E aus dem nördlichen Kantonsteil des Kanton Solothurn steht grundsätzlich das Kompartiment E der Deponieanlaqe Elbisgraben zur Verfügung. Es stehen noch erhebliche Kapazitäten bereit. Allerdings wird ein Teil des bewilligten Volumens in ein Kompartiment vom Typ D weiterentwickelt. Dazu wird gegenwärtig der Deponiekörper vom Typ E mittels Aerobisierung mineralisiert. Im Sinne des sorgsamen Umgangs mit kostbarem Deponieraum, sowie im Sinne der Kreislaufwirtschaft, sollen künftig in erster Linie vorbehandelte Abfälle beziehungsweise Behandlungsrückstände beispielsweise von Bodenwaschanlagen auf der Deponieanlage Elbisgraben abgelagert werden. Entsprechende Bestrebungen wären auch für den nördlichen Kantonsteil des Kanton Solothurn wünschenswert.		Kenntnisnahme
65	L	**5.7**			Für Deponien Typ-E denken wir, dass diese eher länger offen sein werden. (…)	Kenntnisnahme
66	J	**5.7**		Eine Deponie-Annahmepflicht zugelassener E-Abfälle aus Innerkantonaler Herkunft würde das Problem erheblich entschärfen.	Deponie Typ E: Auch hier sind die beiden, im Bericht erwähnten E-Deponien in den Händen von Entsorgungsunternehmen mit angegliedertem Deponiebetrieb. Diese decken vorwiegend ihre eigenen Interessen mit ihrem vorhandenen Deponievollumen ab. Für Rückbauunternehmer wird es immer schwieriger E-Material überhaupt im Kanton Solothurn ablagern zu können. Meist müssen wir in die Nachbarkantone Bern (Teufthal) und Basellandschaft (Elbisgraben) ausweichen. Auch dort wird die Annahme immer öfter verweigert. Bei E-Material handelt es sich bei einer Rückbauunternehmung vielmals um Brandrückstände oder aber auch Asbestabfälle (in Säcken verpackt). Diese problematischen Abfälle erschweren die Entsorgung nochmals erheblich, da meist die Annahme durch die E-Deponiebetreiber einfach verweigert wird.	Sämtliche Deponien im Kanton Solothurn werden durch private Unternehmen betrieben. Der Kanton hat rechtlich kaum Möglichkeiten, eine Annahmepflicht durchzusetzen, jedenfalls bei bestehenden, bewilligten Standorten. Bei neuen Deponien kann über den Gestaltungsplan, bzw. die Sonderbauvorschriften, unter Umständen vorgeschrieben werden, dass gewisse Abfälle angenommen werden müssen.
67	B	**5.8**	Ja	Eine Lenkungsabgabe auf Deponiematerial wird begrüsst.	Aus landwirtschaftlicher Sicht hilft eine Lenkungsabgabe zur Vermeidung der Deponie von unbelastetem Ober- und Unterboden. Aktuell landet dieser entgegen der Verwertungspflicht meist in der Deponie. Eine Lenkungsabgabe fördert generell die anzustrebende stoffliche Verwertung von Bauabfällen.	Kenntnisnahme
68	F	**5. Deponien**	Teilweise	Unterkapitel **Deponiekontrollen** ergänzen	**(5)** Bei der Interpellation *Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Deponiesicherheit im Kanton Solothurn (I 0113/2021)* wurde von der Regierung am 10.11.2021 eine Überprüfung der Deponiekontrollen und eine Prüfung von chemischen Analysen versprochen. Die Deponiekontrollen sollen in der Abfallplanung thematisiert und angepasst werden. **(5.3) M-Dep 1-2:** neue Deponien stellen einen irreversiblen Landschaftsverlust dar und sind aufgrund massivem Widerstand aus der Bevölkerung realpolitisch schwierig zu realisieren. Einsparen statt neu Planen sollte deshalb Priorität sein. **(5.4)** In der Abfallplanung zeigen sich lineare Vorstellungen von Abfall der anfällt und deponiert werden muss. Die Massenströme werden zu wenig als Sekundärressourcen der Kreislaufwirtschaft gedacht. Überlegungen zu Behandlungs- und Verwertungsvorschriften zur Einsparung von Deponievolumen fehlen in der Abfallplanung. Da viele andere Kantone strenge Vorgaben zur Verwertung/Deponierung einführen, wird schon heute aus der ganzen Schweiz Bauabfall in die Deponien Typ B im Kanton Solothurn gekarrt. Da dieser Druck noch steigen wird, begrüssen wir die Einführung von möglichst kleinen Einzugsgebieten (**M-Dep3**). (**5.8)** Wir begrüssen, dass die Deponierung durch Deponieabgaben weniger rentabel gemacht werden soll, was die Verwertung von Bauabfällen konkurrenzfähiger macht (**M-Dep4**). Es braucht jedoch Massnahmen in jedem Schritt des Baustoffkreislaufs: 1. Förderung von sortenreinerem Rückbau, 2. Vorgaben zur Verwertung von Bauabfällen, 3. Erschwerung Deponierung, 4. Förderung Verwendung von RC-Baustoffen.	(5): Chemische Analysen von angenommenem Deponiematerial werden geprüft. Es handelt sich jedoch um eine Vollzugsfrage, die thematisch nicht direkt mit dem Inhalt des Kapitels «Deponieplanung» zu tun hat. Auf ein separates Unterkapitel wird daher verzichtet. (5.3): Bezüglich Verwertung von Bauabfällen wird auf das Kapitel 3.5 verwiesen. Das vorliegende Kapitel hat die Deponien zum Thema. Der Landschaftsverlust durch Deponien ist sicher langfristig, aber nicht irreversibel. Die Deponien werden nach erfolgter Auffüllung rekultiviert und können später als vollwertige Wald- oder Landwirtschaftsflächen genutzt werden. (5.4): Nachdem die beiden Deponiestandorte Aebisholz und Attisholzwald mit entsprechenden Jahresmengen genehmigt sind, gehen wir - trotz vermehrter Verwertung und allfälligen Einzugsgebieten - nicht davon aus, dass die Ablagerungsmengen in den nächsten Jahren wesentlich sinken. Sollten sie dennoch stark sinken, wäre die Entsorgung von Typ B-Material umso länger sichergestellt. (5.8): Bezüglich Verwertung von Bauabfällen wird auf das Kapitel 3.5 verwiesen.

Zeile Nr	Rückmeldung Organisation	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden?	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar AfU
69	G	**5. Deponien**	Teilweise	Zu 5. Unterkapitel Deponiekontrollen ergänzen	Zu 5. Bei der Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Deponiesicherheit im Kanton Solothurn (I 0113/2021) wurde von der Regierung am 10.11.2021 eine Überprüfung der Deponiekontrollen und eine Prüfung von chemischen Analysen versprochen. Wir würden begrüssen, wenn die Deponiekontrollen in der Abfallplanung thematisiert und wie folgt angepasst würden: Bei den jährlichen externen Kontrollen durch das AfU sollen Proben genommen und chemische Analysen durchgeführt werden. In Kiesgruben, Steinbrüchen und Deponien soll die stichprobenartige Eingangsanalytik alle 4000 Kubikmeter obligatorisch werden. Zu 5.3 / M-Dep 1-2: neue Deponien stellen einen irreversiblen Landschaftsverlust dar und sind aufgrund massivem Widerstand aus der Bevölkerung realpolitisch schwierig zu realisieren. Einsparen statt neu Planen sollte deshalb Priorität sein.	Siehe Bemerkungen zum praktisch identischen Antrag in Zeile 68 (oben).
70	G	**5.4**		Zu 5.4. Deponien Typ B Die Anlieferungen in die Deponie Attisholzwald sollten sich wie vorgesehen auf die Region (nördlichen Kantonsteil) beschränken. Für die Erweiterung der Deponie Attisholzwald sind etappenweise umfangreiche Rodungen vorgesehen. Angesichts der Bedeutung von Waldgebieten im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels (CO_2-Umwandlung, Aufnahme von Wassermengen bei (Starkregenereignissen..) verlangen wir, dass dies überprüft wird. Aus unserer Sicht ist hier ein Umdenken zwingend. Zu prüfen und beschleunigen sind zudem die verstärkte Anwendung von Baustoffrecycling anstelle der Deponierung. Dies zur besseren Nutzung der vorhandenen Ressourcen und Reduktion der benötigen Fläche.	Zu 5.4. Deponien Typ B Die Deponie Attisholzwald, Riedholz/Flumenthal ist gemäss Planungen für den nördlichen Kantonsteil ausgerichtet. Der Bevölkerung wurde dies in den Mitwirkungsverfahren auch so vermittelt. Dies ist jedoch nicht der Fall. In der Praxis werden grosse Mengen von Deponiematerial auch aus anderen Kantonen angeliefert. Gemäss Bericht soll es hier eine Aktualisierung geben (S. 47). Die Festlegung der Einzugsgebiete in den Betriebsbewilligungen unterstützen wir als sinnvolle Massnahme. Auf der Südseite Attisholz ist das Cleantech-Center der Deponiebetreiberin Vigier vorgesehen. Wie ist der aktuelle Stand, welche Unterstützung gibt es in dieser Richtung von Seiten Kanton? In der Abfallplanung zeigen sich lineare Vorstellungen von Abfall der anfällt und deponiert werden muss. Die anfallenden Massenströme werden zu wenig als Sekundärressourcen für die Kreislaufwirtschaft gedacht. Wenn die Bundesvorgaben für Verwertung und Behandlung von Bauabfälle konkret kantonal vollzogen würden, könnte präventiv Deponieraum gespart werden. Diese Überlegungen zu Behandlungs- und Verwertungsvorschriften zur Einsparung von Deponievolumen fehlen in der Abfallplanung (5.4). Da die meisten Kantone aktuell strenge Vorgaben diesbezüglich implementieren, wird schon heute aus der ganzen Schweiz Bauabfall in die Deponien Typ B im Kanton Solothurn gekarrt. Da dieser Druck noch steigen wird, begrüssen wir die Einführung von möglichst kleinen Einzugsgebieten, um den zusätzlichen Druck durch ausserkantonalen Abfallimport abzufedern (M-Dep3).	1. Abschnitt: Kenntnisnahme, gemeint ist der "obere Kantonsteil" 2. Abschnitt (Cleantec-Center): Der kant. Nutzungsplan "Vigier Cleantechcenter Attisholz-Süd" wurde im Jahr 2016 durch den Regierungsrat genehmigt. Das Baugesuch seitens der Bauherrin ist ausstehend. Es laufen derzeit weitere Abklärungen, das BJD und die betroffenen Gemeinden sind dabei involviert. 3. Abschnitt: Bezüglich Verwertung von Bauabfällen wird auf das Kapitel 3.5 verwiesen (siehe auch den Massnahmenplan Klimaschutz, Massnahmen 5.1 bis 5.4)
71	F	**6. Finanzierung/ Information**	Ja	-	**(6.2)** Wir begrüssen, dass der Kanton aktuell verschiedene Massnahmen zur Prävention von Littering diskutiert (z.B. Unterstützung von Clean-Up Days, Standesinitiative Pfand, Wiederaufnahme Massnahmenplan Littering). Zudem begrüssen wir die Massnahmen zur Abfallvermeidung.	Littering gehört in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Trotzdem wird der Kanton diverse Massnahmen der Kommunen unterstützten oder selber angehen. So auch in Zusammenarbeit mit anderen Ämtern (z.B. Gesundheitsamt) oder mit der Polizei Kanton Solothurn etc.
72	G	**6.2**	Ja	Zu 6.2. Gesellschaftliche Aspekte und Information der Bevölkerung / Littering Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, regelmässige Säuberungsaktionen durchzuführen. Der Kanton unterstützt Organisationen und Gemeinden, die regelmässige Säuberungskationen durchführen, finanziell.	Zu 6.2. Zu hoffen, dass eine "Ermutigung" der Gemeinden funktioniert, ist aus unserer Sicht hoffnungslos. Es braucht finanzielle Anreize für die Gemeinden, einen gesetzliche Verpflichtung, sowie finanzielle Unterstützung des Kantons an Organisationen, die sich an Säuberungsaktionen beteiligen.	Dem stimmen wir gerne zu. Am Text der Abfallplanung muss nichts geändert werden. (Vgl. auch Zeile 77).

Zeile Nr	Rückmeldung Organisation	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden?	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar AfU
73	D	**6.2**		6.2.: Die aufgeführten Aspekte für Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sind sinnvoll. Evtl. Ergänzen mit einem jährlichen "Abfallcockpit", d.h. kommentierte Publikation der Kennzahlen zu Abfallaufkommen und Recycling in den Lokalzeitungen => Erfolgskontrolle durch Bevölkerung einsehbar..		Das AfU unterhält ein jährliches "Abfallcockpit" in Form des Umweltdatenbands. Das ehemals gedruckte Werk ist heute ausschliesslich auf der AfU-Homepage zu finden. Dadurch ist es aktueller und durch die Bevölkerung leichter einsehbar, als Publikationen in den Lokalzeitungen. Das kommentierte Themenfeld Abfall auf der Homepage wird demnächst überarbeitet und u.a. mit dem Thema "Abfallvermeidung" erweitert.
74	A	**7. Ergebnisse…**	Ja, aber….	Seite 54/55: "Die KEBAG nimmt brennbare asbesthaltige Abfälle an." Ergänzen mit "…Abfälle *unter bestimmten Rahmenbedingungen und Auflagen* an." Zudem sollte der Satz "Oft bedarf es der Überzeug… ...bewegen." gestrichen werden!	keine allgemeine Annahme! KEBAG hilft immer wenn es möglich ist und muss nicht überzeugt werden!	Wurde entsprechend korrigiert.
75	E	**7. Ergebnisse…**	Teilweise	Keine Bemerkungen	**(7)** Generell positive Würdigung der umgesetzten Massnahmen. Wir sehen aber auch grosses Potential für neue Massnahmen. **M4)** Baustoffrecyclingstrategie ist wichtig, nicht abgeschlossen und der Massnahmenplan 2016 sollte aktualisiert und weitergeführt werden. Massnahmen 7 und 8 "Vorbildfunktion" öffentliche Hand bei Verwendung von RC-Baustoffen sind wichtig und weiterzuverfolgen. Massnahme 10 "Erschwerung Deponierung" sollte durch Einzugsgebiete und Deponieabgaben implementiert werden. Zusätzlich sollen weitere Massnahmen bei Rückbau, Verwertung von Bauabfällen und Verwendung von RC-Baustoffen ergriffen werden, um Baustoffrecycling als Teil der Kreislaufwirtschaft zu stärken.	Die Baustoffrecyclingstrategie 2016 war ein Projekt mit einem Anfang und einem Ende. Sie hatte einen Plan aus 10 Massnahmen, der mit Hilfe einer Begleitgruppe in den letzten 5 Jahren so gut es geht umgesetzt wurde. Die Begleitgruppe exisiert noch um die Broschüre "Verwendungsempfehlungen" (Massnahme 1) zu überarbeiten. Das Ziel "Vorbildfunktion" wurde nicht erreicht, liegt aber ausserhalb des Vollzugsbereichs des AfU. Auch die Verwendung von RC-Baustoffen liegt im Entscheidungsbereich der Bauämter. Massnahme 10 "Erschwerung Deponierung" wird mit den neuen Massnahmen M-Dep3 und M-Dep4 weiterverfolgt.
76	D	**7. Ergebnisse…**		Zu M7 Asbestabfälle: Textabschnitt bildet nicht aktuellen Hintergrund ab. Zu M9 (A,B) Holzasche: Die Arbeitsgruppe zwecks VZH-Modulteil Holzasche ist reaktiviert worden.	Bestimmungen zu Asbest gibt es bereits in der VVEA, weitere dem Vollzug dienende Hinweise zu einzelnen Asbestabfällen sind vom BAFU über bestehende Informationsgefässe lanciert worden.	Wurde entsprechend ergänzt.
77	E	**7. Ergebnisse…**	Teilweise	Keine Bemerkungen	**M13)** Wir würden uns die Weiterführung und Aktualisierung des Massnahmenplans Littering wünschen.	Der Zuständigkeitsbereich Littering liegt bei den Gemeinden. Die Weiterführung und Aktualisierung des Massnahmenplans wird 2023 zusammen mit dem VSEG geprüft.
78	B	**8. Neue Massnahmen…**	Ja		Ja mit Vorbehalt zu den oben gemachten Bemerkungen	

Zeile Nr	Rückmeldung Organisation	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden?	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar AfU
79	F	**8. Neue Massnahmen…**	Nein	**Massnahme M-Klima1:** Die Abfallwirtschaft soll in eine klimaschonende Kreislaufwirtschaft transformiert werden. Dazu werden Massnahmen ergriffen, um Abfall zu vermeiden, Recycling zu stärken umd CO2-Emissionen zu senken. Die Massnahmen werden in der Abfallplanung und dem Massnahmenplan Klimaschutz festgehalten. **Massnahme M-Grün2.** Der Kanton Solothurn verpflichtet Gemeinden zur Grünabfuhr und dazu, den Zugang der Bevölkerung zur Grüngutsammlung zu fördern. **Massnahme M-KVA1** Verfahren zur Kapazitätserhöhung der KEBAG AG begleiten. A) Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen sicherstellen B) Verfahren koordinieren und begleiten C) Kapazitätserhöhung wird mit dem Bedarf umliegender Kantone koordiniert, um die total verbrannte Abfallmenge zu minimieren D) Reduktion der in KVA verbrannten Abfälle durch Massnahmen **M-Plastik1, M-Grün 2, M-Bau4, M-Bau-5** **Massnahme M-KVA2:** Gemäss Bundesbeschluss März 2022 müssen KVAs bis 2030 Anlagen zur Abscheidung, Speicherung und Nutzung von CO2 in Betrieb nehmen (CO2-Punktabscheidung). Bei der KEBAG soll CO2 durch «Carbon Capture and Storage» (CCS) abgeschieden werden. **Massnahme M-Plastik1:** Der Kanton Solothurn ergreift Massnahmen, um die Sammelquote, die Sortenreinheit, die Rentabilität und den ökologischen Nutzen der Plastiksammlung von Haushalten zu steigern. Insb. werden alle Gemeinden im Kanton Solothurn verpflichtet, den Verkauf und die Sammlung von Sammelsäcken für Kunststoff anzubieten. Der Kanton Solothurn schliesst Vereinbarungen zur Zertifizierung der Plastikrecycler ab.	Die vorgeschlagenen Massnahmen sind begrüssenswert, aber nicht ausreichend, um die lineare Abfallwirtschaft in eine klimaschonende Kreislaufwirtschaft zu überführen. Wir beantragen deshalb weitere Massnahmen (vgl. **Ergänzungsanträge**).	**Massnahme M-Klima1:** Massnahmen zum Klimaschutz werden im "Massnahmenplan Klimaschutz" festgelegt. Eine Doppelspurigkeit in beiden Vollzugsinstrumenten macht keinen Sinn. **Massnahme M-Grün2.** Die Separatsammlung von Grüngut ist in der VVEA vorgeschrieben. Ausserdem wird auf die Möglichkeit zur privaten Kompostierung im Garten durch die meisten Abfallreglemente der Gemeinden hingewiesen. Es gibt nach unserem Kenntnisstand kaum Gemeinden, die weder eine Grüngutsammlung noch eine dezentrale Kompostieranlage anbieten. Aus diesem Grund erscheint die Formulierung einer Massnahme nicht verhältnismässig. Wir sind jedoch offen für konkrete Hinweise zu Gemeinden ohne Grüngutsammlung und würden dann in diesen Einzelfällen das Gespräch suchen. **Massnahme M-KVA1** C) wurde aufgenommen D) wird nicht aufgenommen, da es nur eine Folgeerscheinung der anderen Massnahmen ist. **Massnahme M-KVA2:** Es wäre möglich eine CO2 - Abscheideanlage bei der KEBAG zu bauen. Für die Realisierung müsste Land, das heute als Wald und Multifunktionsfläche definiert ist, eingezont werden. Bis anhin ist aber weder die Finanzierung geklärt (Stand heute müssten die Annahmepreise verdoppelt werden), noch was mit den täglich anfallenden 500 t CO2 geschehen soll. Bestandteil Massnahmenplan Klimaschutz. **Massnahme M-Plastik1:** wird nicht aufgenommen, weil auf Bundesebene viele Aktivitäten laufen die es abzuwarten gilt.
80	G	**8. Neue Massnahmen…**	Ja	Massnahme M-Klima1: Die Abfallwirtschaft soll in eine klimaschonende Kreislaufwirtschaft transformiert werden. Prioritär werden Massnahmen ausgearbeitet und vollzogen, um die CO2-Emissionen der emissionsintensivsten Bereiche zu reduzieren (KVAs, Zementwerken, Baustoffen, etc.). Massnahme M-KVA2: Gemäss Bundesbeschluss März 2030 müssen KVAs bis 2030 Anlagen zur Abscheidung, Speicherung und Nutzung von CO2 in Betrieb nehmen (CO2-Punktabscheidung). Der Kanton Solothurn kontrolliert den Vollzug und stellt sicher, dass allfällige Kapazitätserhöhungen bei der Planung dieser Anlagen berücksichtigt und Emissionen kompensiert werden.	Zu 8. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind begrüssenswert, aber nicht ausreichend, um die lineare Abfallwirtschaft in eine klimaschonende Kreislaufwirtschaft zu überführen. Wir beantragen deshalb ergänzende Massnahmen und nehmen wie folgt zu den vorgeschlagenen Massnahmen Stellung: Massnahme M-Klima1: Die Abfallwirtschaft ist ein substantieller Klimatreiber. Massnahmen zur CO2-Reduktion müssen möglichst rasch kantonal umgesetzt werden. Massnahme M-KVA-2: Die Kapazitätserhöhung muss mit Punktabscheidung von CO2 kompensiert werden (Gemäss Bundesbeschluss März 2022 müssen KVAs bis 2030 Anlagen zur Abscheidung, Speicherung und Nutzung von CO2 in Betrieb nehmen). Deshalb ist Massnahme M-KVA2 notwendig.	Massnahme M-Klima1: Massnahmen zum Klimaschutz werden im "Massnahmenplan Klimaschutz" festgelegt. Eine Doppelspurigkeit in beiden Vollzugsinstrumenten macht keinen Sinn. Massnahme M-KVA2: Es wäre möglich eine CO2 - Abscheideanlage bei der KEBAG zu bauen. Für die Realisierung müsste Land, das heute als Wald und Multifunktionsfläche definiert ist, eingezont werden. Bis anhin ist aber weder die Finanzierung geklärt (Stand heute müssten die Annahmepreise verdoppelt werden), noch was mit den täglich anfallenden 500 t CO2 geschehen soll. Bestandteil Massnahmenplan Klimaschutz.
81	G			Massnahme M-Plastik1: Der Kanton Solothurn ergreift Massnahmen, um die Sammelquote, die Sortenreinheit, die Rentabilität und den ökologischen Nutzen der Plastiksammlung von Haushalten zu steigern.	Massnahme M-Grün1: Wir sind besorgt über den Plastikeintrag in die Umwelt durch Kompost. Wir begrüssen die Sensibilisierungskampagnen "Grün1". Ergänzend sollte auch das Plastikrecycling (höhere Sortenreinheit und Sammelquote) gestärkt werden, damit es langfristig rentabel und ökologisch sinnvoller wird. Dadurch würde indirekt auch weniger Plastik durch Grüngut oder Littering in die Umwelt gelangen. Deshalb fordern wir M-Plastik1. Massnahme M-Bau1: Merkblätter machen es für die Akteure der Praxis einfacher und verständlicher, gesetzliche Vorgaben umzusetzen, deshalb begrüssenswert. Massnahme M-Bau2: Abfallanlagen müssen zwingend dem Stand der Technik entsprechen. Unsachgemässe Entwässerung ist gerade bzgl. hoher pH-Werte sehr heikel. Massnahme M-Bau3: Baustellenkontrollen sollen obligatorisch sein und nicht nur beworben werden.	M-Grün1: wird zur Kenntnis genommen Massnahme M-Plastik1: wird nicht aufgenommen, weil auf Bundesebene viele Aktivitäten laufen, die es abzuwarten gilt. M-Bau1, M-Bau2, M-Bau3: werden zur Kenntnis genommen

Zeile Nr	Rückmeldung Organisation	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden?	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar AfU
82	O	**8. Neue Massnahmen…**		Zusätzliche Massnahme (z.B. M14): (a) Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens konkrete Vorgaben zur Behandlung und Verwertung von Bauabfällen festlegen. (b) Betreiber von Anlagen zur Behandlung von Bauabfällen verpflichten, diese nach dem Stand der Technik zu betreiben und verwertbare Anteile wieder in den Baustoffkreislauf zurückzuführen. (c) Typ-B-Deponiebetreiber sollen Abfälle nur entgegennehmen dürfen, wenn diese aus Abfallanlagen im Sinne von lit. b stammen bzw....	*(Zusammenfassung AfU: Deponiegebühren und Einzugsgebiete sind nur Symptombehandlung. Die Lösung liegt in der Konkretisierung der allg. Verwertungspflicht.)* Ausführliche Begründung siehe Mail und Brief vom 25.8.2022.	(a) Konkrete Vorschriften für die Verwertung von Bauabfällen, welche über die gesetzlichen Vorschriften und die Vollzugshilfen des BAFU hinaus gehen, hat kein anderer Kanton, mit Ausnahme von ZH. Die Baubewilligungsbehörde wäre überfordert damit. Siehe dazu auch die Begründung zum Antrag in Zeile 84. (b) Konkret müsste definiert werden, was der Stand der Technik ist, was eine zumutbare Verwertung kosten darf und wie die Kontrolle/ der Vollzug dazu aussehen soll. Die neue Vollzugshilfe des BAFU wird abgewartet. (c) Dazu gibt es keine gesetzliche Grundlage.
83	F	**8. Neue Massnahmen…**	Nein	Massnahme M-Bau3: Umwelt-Baustelleninspektorate sind für alle Gemeinden obligatorisch.		Massnahme M-Bau3: Im Kt. SO ist die Vollzugshoheit bei der Gemeinde. Um das Baustelleninspektorat obligatorisch zu erklären müsste der Kantonsrat das GWBA entsprechend anpassen.
84	F	**8. Neue Massnahmen…**	Nein	Massnahme M-Bau4: Der Kanton Solothurn erarbeitet eine Behandlungsregel für Bauabfälle (Rückbaumaterial, Aushub, Boden). Die Behandlungsregel soll die allgemeine Verwertungspflicht gemäss Art. 12 VVEA, die sortenreine Trennung gemäss Art. 17 VVEA und die möglichst vollständige Verwertung gemäss Art. 19 VVEA konkretisieren. Die Behandlungsregel soll dazu beitragen, Landschaft, Ressourcen, Deponieraum und Klima zu schonen. Sie legt die Behandlungsvorgaben im Hinblick auf die Verwertung für verschiedene Abfallqualitäten nach VVEA fest und berücksichtigt dabei den Feinkorn-Anteil des Materials (1-4). Als Verwertung werden der Wiedereinbau und Direktrecycling vor Ort sowie Behandlung (Bodenwäsche, Zementwerk) berücksichtigt. Als Verwertungsquoten werden geprüft: - Rückbaumaterialien: 100%, abzüglich nicht-verwertbarer Baustoffe gem. einer Positivliste (z.B. asbesthaltige Bauteile) - unveschmutzter Boden: 100% - schwach und stark belasteter Boden: 50% - unverschmutzter Aushub (VVEA U): 100% für kiesigen Aushub (Feinanteil-Kategorie: 1,2), 50% für waschbaren Aushub (Feinanteil-Kategorie: 3), 0% für lehmigen Aushub (Feinanteil-Kategorie: 4) - schwach und wenig verschmutzter Aushub (VVEA T, B); 50% - stark und sehr stark verschmutzter Aushub (VVEA E, S): 100%		Massnahme M-Bau4: Der Vorschlag wurde in der Sitzung Cercle Dechet-NWCH (BE, SO, BL, BS, LU ,ZH, BAFU) am 31.8.2022 besprochen. Behandlungsregeln bzw. Verwertungsquoten gibt es ausschliesslich im Kt. ZH. Alle anderen 25 Kantone verzichten darauf. Auch das BAFU empfiehlt in seiner jüngsten VH nur eine Begründung bei Nicht-Verwertung einzufordern. Auch bei den aktuell in SO laufenden Grossprojekten wie Stadtmist-Sanierung verzichtet das BAFU als Mitfinanzierer auf die Festlegung von Verwertungsquoten. Das AfU verzichtet auf diese Massnahme aus folgenden Gründen: (1) Das AfU richtet sich nach den Vorgaben des BAFU und orientiert sich an den Vollzugspraktiken der Nachbarkantone um Vollzugsunterschiede und damit auch Abfalltourismus zu vermeiden. (2) Im Gegensatz zu ZH hat SO auch gar keine Bodenwaschanlagen die stark verschmutztes Material aufbereiten könnten und dürfen. (3) Die Baubewilligungsbehörde ist in SO meist die Gemeinde. Sie wäre mit dem Vollzug und der Kontrolle dieser Regeln überfordet.
85	G			Massnahme M-Bau4: Um Deponieraum zu sparen, erarbeitet der Kanton Solothurn eine Behandlungsregel für belasteten Aushub inkl. Boden. Dabei werden abhängig von der Materialkategorie (T,B, E-Material nach VVEA) und Feinanteil des Materials Verwertungsquoten für die Entsorgung vorgeschrieben. Dabei werden Verwertung vor Ort (Wiedereinbau) sowie die Behandlung (Bodenwäsche, Zementwerk) berücksichtigt.	Die Massnahmen im Bereich Bauen reichen nicht aus und müssen ergänzt werden. Es braucht Massnahmen in jedem Bereich des Baustoffkreislaufs (1. Förderung Sortenreinheit Rückbau, 2. Verwertung von Bauabfällen, 3. Erschwerung Deponierung, 4. Förderung Verwendung RC-Baustoffe). Deshalb fordern wir ergänzend in M-Bau4 eine Behandlungsregel mit Verwertungsquoten von mindestens 50% für T- und B-Material sowie 100% für E-Material.	Das AfU verzichtet auf die Festlegung von Behandlungsregeln und Verwertungsquoten (Begründung siehe Zeile oben)
86	F	**8. Neue Massnahmen…**	Nein	**Massnahme M-Bau5:** Die Baustoffrecycling-Strategie 2016 inkl. Umsetzungskonzept und Massnahmenplan wird aktualisiert und weitergeführt. Insb. werden Massnahmen für verstärkte Sortierung beim Rückbau implementiert. Der Einsatz von RC-Baustoffen bei privaten und Bauvorhaben der öffentlichen Hand wird gefördert resp. vorgeschrieben. Für kantonale Bauvorhaben soll der Spielraum für den Einsatz von RC-Baustoffen gemäss SIA-Normen ausgeschöpft werden. Dies soll mit quantitativen Material- und zweckgebundenen Vorgaben sichergestellt werden. Auch wird als Pilotprojekt das Direktrecycling von Bauteilen gefördert.	Die Baustoffrecyclingstrategie 2016 soll weitergeführt und der Massnahmenplan aktualisiert und ergänzt werden, insb. um Massnahmen zur Förderung von sortenreinerem Rückbau sowie Fördermassnahmen und Vorschriften zur Verwendung von RC-Baustoffen (M-Bau5).	Die Baustoffrecyclingstrategie 2016 war ein Projekt mit einem Anfang und einem Ende. Sie hatte einen Plan aus 10 Massnahmen, der mit Hilfe einer Begleitgruppe in den letzten 5 Jahren so gut es geht umgesetzt wurde. Die Begleitgruppe exisiert noch um die Broschüre "Verwendungsempfehlungen" (Massnahme 1) zu überarbeiten. Die vorgeschlagenen Massnahmen wurden alle bereits diskutiert. Zuständig für die kantonalen Bauvorhaben sind die Bauämter AVT und HBA. Ein Pilotprojekt zur Bauteilverwertung wurde am Beispiel Bürgerspital durchgeführt. Die aktuelle Abfallplanung legt einen neuen Massnahmenplan fest.

Zeile Nr	Rückmeldung Organisation	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden?	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar AfU
87	G	**8. Neue Massnahmen…**		Massnahme M-Bau5: Die Baustoffrecycling-Strategie 2016 inkl. Umsetzungskonzept und Massnahmenplan wird aktualisiert und weitergeführt. Insb. werden Massnahmen für sortenreineren Rückbau implementiert. Der Einsatz von RC-Baustoffen bei privaten und Bauvorhaben der öffentlichen Hand wird gefördert resp. vorgeschrieben. Für kantonale Bauvorhaben soll der Spielraum für den Einsatz von RC-Baustoffen gemäss SIA-Normen ausgeschöpft werden. Dies soll mit quantitativen Material- und zweckgebundenen Vorgaben für kantonale Bauvorhaben sichergestellt werden.	Massnahme M-Dep1,2: Neue Deponien sind realpolitisch sehr schwierig zu bewilligen und führen zu unumkehrbaren Landschaftsverlust. Durch Verwertungsvorschriften (M-Bau4) soll Deponieraum eingespart werden, damit möglichst wenige Deponien in Zukunft notwendig werden. Massnahme M-Dep3: Wir begrüssen die Festlegung von möglichst kleinen Einzugsgebiete für Deponien. Es muss verhindert werden, dass aus allen Kantonen mit strengeren Verwertungsvorschriften und volleren Deponien Material in den Kanton Solothurn gekarrt wird und unsere Deponien rasant gefüllt werden. Diese Massnahme bringt jedoch alleine keine Transformation zur Kreislaufwirtschaft und muss mit weiteren Massnahmen (Bau4, Bau5, Dep4) ergänzt werden. Massnahme M-Dep4: Wir begrüssen die Erschwerung der Deponierung als einen sinnvollen Schritt in Richtung Kreislaufwirtschaft, besonders in Kombination mit weiteren Massnahmen (Bau4, Bau5, Dep3). Die Deponieabgabe könnte in einen "Kreislaufwirtschaftsfonds" fliessen und als Förderungsgeld für RC-Baustoffe verwendet werden.	Das AfU verzichtet auf Massnahme M-Bau5 (Begründung siehe Zeile oben)
88	N	**8. Neue Massnahmen…**		Antrag siehe unter Kapitel 5.4	Begründung siehe unter Kapitel 5.4	siehe gleichlautende Anträge SKS, Kap. 5.4
89	F	**8. Neue Massnahmen…**	Nein	**Massnahme M-Dep5:** Die Kontrolle von Kiesgruben und Deponien wird überprüft und angepasst. Bei den jährlichen externen Kontrollen des AfU sollen Proben genommen und chemische Analysen durchgeführt werden. In Kiesgruben, Steinbrüchen und Deponien soll die stichprobenartige Eingangsanalytik alle 4000 Kubikmeter obligatorisch werden.		Chemische Analysen von angenommenem Deponiematerial werden geprüft. Es handelt sich jedoch um eine Vollzugsfrage, die thematisch nicht direkt mit dem Inhalt des Kapitels «Deponieplanung» zu tun hat. Auf eine separate Massnahme in der Abfallplanung wird daher verzichtet. In der Abt. Boden wird ein Projekt dazu geprüft.
90	G			Massnahme M-Dep5: Die Kontrolle von Kiesgruben und Deponien wird überprüft und angepasst. Bei den jährlichen externen Kontrollen des AfU sollen Proben genommen und chemische Analysen durchgeführt werden. In Kiesgruben, Steinbrüchen und Deponien soll die stichprobenartige Eingangsanalytik alle 4000 Kubikmeter obligatorisch werden.	Massnahme M-Dep5: Bei der Behandlung der Interpellation I 0113/2021 wurde von der Regierung am 10.11.2021 eine Überprüfung der Deponiekontrollen angekündigt. Diese Massnahme ist umzusetzen und zu dokumentieren.	siehe oben
91						
92	P	**W. Bemerkungen**		Wir verzichten auf eine StN. LG		Wird zur Kenntnis genommen.
93	Q	**Weitere Bemerkungen**		Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass der VSEG-Vorstand anlässlich seiner Sitzung vom 18. August 2022 (...) auch die Abfallplanung 2022 behandelt hat. Der VSEG-Vorstand unterstützt die Abfallplanung 2022 wie sie nun erarbeitet und zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Da keine grundlegenden Punkte geändert wurden, haben der VSEG und die Gemeinden auch keine grundlegenden Einwände eingebracht. Fazit: Wir stimmen der Abfallplanung 2022 einstimmig zu.		Wird zur Kenntnis genommen.
94	H	**Weitere Bemerkungen**		Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Abfallplanung Nachführung 2022 des Kantons Solothurn. Bezüglich Aufbau und Inhalt erachten wir den Bericht als klar strukturiert, gut lesbar und verständlich. Bei einzelnen Kapiteln haben wir Anmerkungen gemacht. Wir verzichten, zu den einzelnen Kapiteln unser Einverständnis zu geben.		Wird zur Kenntnis genommen.
95	A	**W. Bemerkungen**		Kehrricht: Das Wort Kehricht bitte korrekt schreiben		Erledigt
96	F	**Weitere Bemerkungen**		Auf 64 Seiten stellt der Kanton Solothurn die Nachführung 2022 der Abfallplanung vor. Er schickt voran, dass damit "das Rad nicht neu erfunden wurde" - doch genau das wäre notwendig. Die Abfallwirtschaft muss jetzt umgedacht und zu einer klimaschonenden Kreislaufwirtschaft transformiert werden. "Abfall" muss als Sekundärressource verstanden und möglichst im Stoffkreislauf gehalten werden. Wir (...) begrüssen die diesbezüglich vorgeschlagenen Massnahmen. Doch hinsichtlich Kreislaufwirtschaft und Klimaschutz gehen sie zu wenig weit. Auch dem sparsamen Umgang mit Deponievolumen muss eine höhere Priorität zukommen. Deshalb fordern wir die beschrieben Ergänzungen zur Abfallplanung des Kantons Solothurn. Denn: Wenn Stoffkreisläufe konsequenter geschlossen werden, profitieren nicht nur Umwelt und Klima, sondern auch die Solothurner Wirtschaft. Sie erhält neue Anreize für Innovation und wird durch lokale Wertschöpfung unabhängiger von internationalen Lieferketten. Dass von der Transformation zur Kreislaufwirtschaft alle profitieren, und sie dementsprechend breit abgestützt ist, zeigt auch der aktuell ausgearbeitete Gegenvorschlag zur Kreislaufinitiative im Kanton Zürich: Dieser wurde vom Kantonsrat ohne Gegenstimme zur Annahme empfohlen (die Abstimmung findet am 25.09.2022 statt). Der Kanton Solothurn sollte sich an diesem Beispiel orientieren und die nächsten Schritte zur klimaschonenden Kreislaufwirtschaft jetzt angehen.		In den Jahren 2016/2017 wurde die Abfallplanung mit grossen finanziellen und personellen Aufwand komplett neu verfasst. Dieser Aufwand war in Hinblick auf die Ablösung der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle duch die Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen geleistet worden. Da die Gestezgebung in den letzten 5 Jahren nicht wesentlich geändert hat, verzichteten wir bewusst auf eine vollständige Überarbeitung. Die Abfallplanung ist ein Vollzugsinstrument, das sich auf die bestehende Gesetzgebung stützt.
97	G	**Weitere Bemerkungen**		Es wird erwähnt, dass sich die Vernehmlassung u.a. an Gemeinden richtet. Die Einladung ist jedoch "nur" an den VSEG gegangen. Die einzelnen Gemeinden haben keine Einladung erhalten. Dies ist insofern stossend, da gerade bei Deponiestandorten die betroffenen Gemeinden direkt angehört werden sollten.		Auch bei früheren Abfallplanungen wurden die Gemeinden nicht einzeln angeschrieben. Wird als Anregung für zukünftige Abfallplanungen entgegen genommen.

Zeile Nr	Rückmeldung Organisation	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden?	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar AfU
98	G	**Weitere Bemerkungen**		Der Zeitraum der Vernehmlassung in den Sommerferien ist denkbar ungünstig, da dann viele Behörden- und Gremienmitglieder in den Ferien sind.		Wir haben deshalb 2 Monate Bearbeitungszeit eingeräumt. Sie wurde auf Antrag des SKS hin noch um 2 Wochen verlängert.
99	G	**Weitere Bemerkungen**		Das Thema Boden wird trotz Nennung im Gesetz leider ziemlich knapp behandelt. Z.B. können auch unverschmutzte, aber stark vernässte Böden nicht immer wiederverwendet werden. Dafür werden in anderen Kantonen in gewissen Fällen mit Neophyten belastete Böden durchaus auf anderen Parzellen wiederverwendet, etwa wenn ein Aufkommen durch die intensive Bewirtschaftung ausgeschlossen werden kann. Hier besteht in der Planung Nachholbedarf.		Die Abfallplanung ist nicht das richtige Instrument, um Einzelfälle abzuhandeln. Im Entsorgungskonzept bei konkreten Bauvorhaben können die Fälle genauer geprüft werden.
100	G	**Weitere Bemerkungen**		**Styropor/Sagex** Wir verlangen, dass dieses Thema ebenfalls in der Abfallplanung behandelt wird und Massnahmen vorgeschlagen werden, wie die Sammel- und Recyclingquote von Styropor/Sagex im Kanton Solothurn erhöht werden kann.	Styropor/Sagex ist ein gut recyclebarer Rohstoff. Es gibt Gemeinden, die solche Sammlungen durchführen und das gesammelte Material dem Recycling zuführen. Das Recycling ist besonders wichtig, weil diese Stoffe aus nicht erneuerbarer Quelle stammen (Erdöl).	Wurde in Kapitel 3.9 ergänzt. Seit 1998 betreibt der EPS Verband Schweiz mit einer gesamtschweizerischen, flächendeckenden Logistik ein aktives Styropor(EPS)-Rückführungskonzept. So wird Herstellern, Verbrauchern, Anwendern ein umweltgerechtes Verhalten ermöglicht und die Umwelt nicht mit Abfall belastet. -Zitat www.epsschweiz.ch-
101	G	**Weitere Bemerkungen**		**Korkzapfenrecycling** Wir verlangen, dass der Kanton Massnahmen entwickelt, wie die Gemeinden für die Sammlung von Korkzapfen sensibilisiert werden können.	Diverse Gemeinden im Kanton Solothurn unterstützen die Korkzapfensammlung und Reziklierung. In der Schweiz werden pro Jahr rund 150 Millionen Korken verwendet. Verwertet wird die Korkensammlung bei der Firma Schlittler in Näfels GL, sie besitzen noch die letzte Korkmühle der Schweiz. In dieser werden die Korken zu Granulat und Schrot vermahlen und zu Presskork weiterverarbeitet. Dieses Material eignet sich ideal für Wärmedämmung und Schallisolierung. Leider wird das Thema Kork in der Abfallplanung des Kantons nicht behandelt	Kenntnisnahme. Bei Korkzapfen handelt es sich um Siedlungsabfall für den die Einwohnergemeinden zuständig sind. Da die Mengen im Vergleich zu anderen Abfallströmen untergeordnet sind, wird auf eine Aufnahme in das Kapitel 3.9 verzichtet.
102	R	**Weitere Bemerkungen**		**Antrag 1:** Der inhaltliche Zusammenhang zwischen Abfallplanung und kantonalem Richtplan ist in der Abfallplanung konkret aufzuzeigen. Der Umgang mit den Richtplanbeschlüssen E-4.1.1 - E-4.6.3 ist zu kommentieren.	Strategische Eingliederung: Die Abfallplanung soll grundsätzlich aufzeigen, wie im Kanton Solothurn mit den unterschiedlichsten, anfallenden Abfällen umgegangen wird. Der Umgang mit den Abfällen hat konkrete Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Daher wird das Thema «Abfälle» im kantonalen Richtplan behandelt («Richtplankapitel E-4»). Neben einem generellen sind in diesem Kapitel weitere Unterkapitel zu den Themen «Deponien», «Abfallverbrennungsanlagen», «Sortieranlagen für Bauabfälle», «Kompostier- und Vergärungsanlagen» sowie «Klärschlammentsorgung». Auf den zentralen Zusammenhang zwischen Abfallplanung und kantonalem Richtplan (insbesondere den bestehenden Planungsgrundsätzen, -aufträgen und Vorhaben) wird nur am Rande eingegangen.	Der Bezug zum Richtplan wurde in einem Unterkapitel von 2.3 ergänzt. Die Überarbeitung des Richtplans wurde als Massnahme ergänzt.
103	R	**Weitere Bemerkungen**		**Antrag 2:** Der Berichtsaufbau soll nachvollziehbar gestaltet werden und der Leser durch den Text geführt werden. Eine Zusammenfassung zu Beginn sollte es dem schnellen Leser ermöglichen, rasch einen Überblick über das Thema «Abfall» im Kanton Solothurn zu erhalten.	Berichtaufbau: In der Einleitung wird auf die Rechtsgrundlage der Abfallplanung sowie auf weitere Grundlagen verwiesen. Dem Leser wird nicht erklärt, wie die Autoren grundsätzlich vorgehen. Die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Kapiteln müssen zwischen den Zeilen herausgelesen werden. In der vorliegenden Fassung ist ein roter Faden nur schwer zu erkennen. Es wird auch kein Fazit formuliert, von welchem eine Ableitung von Massnahmen nachvollziehbar dargelegt werden könnte.	Der Berichtaufbau hält sich an die Abfallplanung 2016, die mit grossem personellen und finanziellen Aufbau erstellt wurde. Das ARP hat dazu eine positive Stellungnahme abgegeben (11.4.2017, R. Glünkin). Die Abfallplanung ist nichts für den "schnellen Leser", sondern für Personen die sich eingehend mit der Materie beschäftigt haben. Vergleiche dazu die positive Stellungnahme der Fachkollegen aus dem Kt. AG (Zeile 94). Am Berichtsaufbau wird deshalb nichts geändert.
104	R	**Weitere Bemerkungen**		**Antrag 3:** Querbeziehungen, insbesondere verbunden mit einer verbesserte Zielerreichung, sind in der Abfallplanung aufzuzeigen.	Inhaltliche Querbeziehungen: Insbesondere die Kapitel 3 bis 6 sind inhaltlich stark sektoral ausgerichtet. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abfallthemen werden nicht aufgezeigt, obwohl diese aus den verschiedenen Kapiteln hervorgehen. So wird z.B. im Kapitel 3.1 («Brennbare Abfälle für die Kehrrichtverbrennungsanlage») geschätzt, dass es sich bei $^{1}/_{3}$ des Kehrrichtsackinhalts um biogene Abfälle handelt, welche grundsätzlich nicht thermisch verwertet werden müssten. Diese Aussage wird im Kapitel 3.4 («Biogene Abfälle») nicht aufgenommen. Daraus könnte man ableiten, dass es, wenn die biogenen Abfälle korrekt entsorgt würden, bedeutend weniger brennbare Abfälle gäbe. Dies würde dem Ziel stofflich vor thermisch verwerten entsprechen. Die Umsetzung der Massnahme M-KVA würde damit jedoch in Frage gestellt. Die inhaltliche Diskussion von Querbeziehungen beschränkt sich nicht nur auf Abfallthemen, sondern u.a. auch auf Themen wie Kiesabbau und Kompensation von Fruchtfolgeflächen.	Der Berichtaufbau hält sich an die Abfallplanung 2016 (Grundsatzentscheid vom Startmeeting 2020). Kiesabbau und Fruchtfolgeflächen sind nicht Gegenstand der Abfallplanung. Der Bezug zum Richtplan wurde in einem Unterkapitel von 2.3 ergänzt. Die Überarbeitung des Richtplans wurde als Massnahme ergänzt.

Zeile Nr	Rückmeldung Organisation	Kapitel	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden?	Antrag	Begründung / Bemerkung	Kommentar AfU
105	R	**Weitere Bemerkungen**		Wir beantragen, das vorliegende Dokument grundlegend zu überarbeiten, damit für die nächsten Jahre eine konsistente und nachvollziehbare Abfallplanung besteht, die als Grundlage dient, belastbare Festlegung von Massnahmen sowie konkrete Aufträge für Richtplananpassungen abzuleiten.	Unverschmutzter Aushub: Unseres Erachtens werden die sich aus dem Umgang mit unverschmutztem Aushub ergebenden Herausforderungen unterschätzt. So bestehen Querbezüge zum gleichzeitig in Arbeit stehenden Abbaukonzept, zur Bodenrekultivierung und insbesondere zur Aufwertung von Fruchtfolgeflächen sowie zur Kreislaufwirtschaft im gesamten Mittelland, welche nur kantonsgrenzüberschreitend gedacht werden kann. Diese Fragestellungen sollten deutlich prominenter als bisher angedacht im Bericht behandelt und auch mit konkreten bereits kurzfristig anzugehenden Massnamen unterlegt werden.	Wird nicht berücksichtigt. Der Berichtaufbau hält sich an die Abfallplanung 2016. Abbaukonzept, Bodenrekultivierung und Fruchtfolgeflächen sind nicht Gegenstand der Abfallplanung. Die Entsorgung von unverschmutzten Aushub hat auch nichts mit Bodenrekultivierung und FFF zu tun.
106						
107	S	**3. Verwertung…**	Ja		**Mengenentwicklung (S. 13)** Aus unser Sicht sollten hier auch die Grünabfälle zu den separat gesammelten Siedlungsabfällen gezählt werden, da sie definitionsgemäss zu den Siedlungsabfällen zählen. **Abb. 6 Beschreibung (S. 15)** Die zweite Zeile ist unklar formuliert. **Mengenentwicklung (S. 22) 2. Abschnitt:** Rückbaumaterialien **3.6 Klärschlamm (S. 27**), erster Abschnitt: ...seit 2006 verboten. **S. 29, 3. Abschnitt**: ...Um aus diesen Klärschlämmen... **M-P:** Solange der Stand der Technik betreffend die P-Rückgewinnung aus Klärschlamm nicht definiert ist, ist es aus unserer Sicht verfrüht, für den Kanton Bern ebenfalls bereits auf den Monoverbrennungsweg einzulenken. **S. 33, B)** Schlämme, 2 Zeile: ...belastet~~et~~ **S. 35, E)** Chemische Sonderabfälle, 1. Abschnitt: ...an angenommenen und abgegebenen...	**Mengenentwicklung (S. 13)** Wird ausführlich im Kapitel 3.4 behandelt. **Abb. 6 Beschreibung (S. 15)** ...unklar formuliert. Erledigt **Mengenentwicklung...** Rückbaumaterialien. OK. **3.6 Klärschlamm..** seit 2006 verboten. OK. **S. 29, 3. Abschnitt**: ...Um aus diesen Klärschlämmen...OK **M-P:** Wird zur Kenntnis genommen. **S. 33, B)** Schlämme, 2 Zeile: ...belastetet OK **S. 35, E)** ...an angenommenen und abgegebenen... OK
108	S	**5. Deponien**	Ja		**S. 48, zweiter Satz:** unklare Formulierung. **5.5 Deponie Typ C:** Wir möchten an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass das Kompartiment Typ C für Reststoffabfälle der DETAG (Deponie Teuftal) bis spätestens Ende 2024 geschlossen werden wird. Entsprechend müsste die Aussage: "Die Entsorgung von Typ C-Material ist somit überkantonal sichergestellt." nochmals genauer überprüft werden. **5.6 Deponien Typ D:** Die Abnahme der KVA-Schlacke aus der KEBAG AG durch die KEWU AG ist vertraglich gesichert. Wir gehen davon aus, dass auch die Problematik betreffend Umstellung auf Trockenaustrag bei der KEBAG und die damit verbundene Anlieferung von bereits entfrachteter, trockener Asche (Staubproblematik) zwischen den beiden Entsorgungspartnern thematisiert und geklärt wurde /wird.	S. 48: unklar, welcher Satz gemeint ist 5.5: Kapitel 5.5 wurde entsprechend angepasst 5.6: Die KEBAG steht in Kontakt mit der KEWU. Die angesprochene Thematik wird momentan zwischen den Parteien diskutiert.